

UNTERRICHTUNG

durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Dritter Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes M-V (PetBüG M-V) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	3
Statistisches	
Die Sprechtag des Bürgerbeauftragten Mündliche und schriftliche Eingaben 1997	5
Innenpolitik	
Dauerbrenner Gebühren	8
Zweitwohnungssteuer auch für Gartenlauben?	10
Unberechtigte Kostenforderungen nach Widerspruchsverfahren	12
Fördermittelantrag und die unerwarteten Folgen	13
Ausländer in Mecklenburg-Vorpommern	14
Aussiedler in Mecklenburg-Vorpommern	17
Wirtschaftspolitik	
Initiative für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse in Saisonbetrieben	20
Kultuspolitik	
Schullastenausgleich für Sonderschulen in freier Trägerschaft	22
Sonderschule Graal Müritz	22
Umweltpolitik	
Bürger sollen bei Klärungsversuchen nicht länger im Trüben fischen - Rechtslage bei Kleinkläranlagen	23
Verbrauchsgerechte Wasserabrechnung nicht überall möglich	23
Sozialpolitik	
Belange der Menschen mit Behinderung	25
Kindergeldansprüche	29
Sozialhilfe	29
Probleme bei beruflichen Rehabilitierungsmaßnahmen	30
Kraftfahrzeug und Sozialhilfe - wirklich unvereinbar?	31
Justiz- und Bundespolitik	
Probleme bei der Grundstücksprivatisierung durch die Treuhandnachfolgegesellschaften	33
Kein Anspruch des Bürgers auf Auskunft innerhalb einer bestimmten Frist	36
Baupolitik und Landesentwicklung	
Ungleiche Startchancen für Windhunde - Probleme mit Fördermitteln	37

Vorwort

Ich bekomme nicht selten zu hören oder zu lesen:

„Herr Jelen, Sie sind unsere letzte Hoffnung.“ Die Hoffnung ist die, sich gegenüber der Verwaltung mit ein wenig höherer Autorität doch noch durchsetzen zu können. Manchmal klappt es ja, wenn der Bürgerbeauftragte das Recht auf seiner Seite hat. Dann ist es hilfreich, wenn die Verwaltung das eingesteht und der Bürger nicht noch klagen muß. Wenn es gelingt, daß die Verwaltung die Rechtlichkeit einer dem Bürger nützenden Entscheidung anerkennt, kann in der Regel sehr viel Zeit und auch Geld gespart werden. Wenn es aber nur um ein Ermessen der Verwaltung geht, geschieht es selten, daß der Bürger mit meiner Hilfe weiterkommt. Es ist in jedem Fall das bürgerfreundliche Entgegenkommen der Verwaltung gefragt.

Aber nicht immer spürt der Bürger ein solches Entgegenkommen. Der Sitzplatz eines Bearbeiters hinter dem Schreibtisch führt zu der Gefahr, nur „einen Fall“ zu bearbeiten, besonders, wenn es viele „Fälle“ gibt. Das bedeutet, daß der Mensch mit seinem einzelnen Schicksal dahinter verschwindet. Aber überall dort, wo sich die Behörde als Dienstgemeinschaft für die Bürger versteht, ist sie das, was sie sein soll. Denjenigen Mitarbeitern in den Verwaltungen, die sich und ihre Arbeit so verstehen, möchte ich im Namen der Bürger ganz herzlich danken.

Ich verfüge zwar über im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz begründete Kompetenzen und Rechte, um dem Bürger zu helfen, aber ich darf und will nicht in geordnete Zuständigkeiten eingreifen. In vielen Fällen bleibt mir nur die Möglichkeit eines Vermittlers, um im Interesse des Petenten ein Einvernehmen zu erreichen.

Um hier zum Erfolg zu kommen, wende ich mich mit Bescheidenheit und Geduld an die Verwaltung, denn wenn ich sie verärgern würde, nähme der Wirkungsgrad meines Bemühens ab.

Ich danke dem Landesparlament, daß es den zuletzt vorgelegten 2. Bericht bereits gründlicher beraten hat als den ersten, was den Beschlüssen in der Landtagsdrucksache 2/3479 zu entnehmen ist. Eine gründliche und kritische Bearbeitung der im Jahresbericht aufgezeigten Probleme kann die Autorität des Bürgerbeauftragten nur stärken, die er ja nicht für sich selbst, sondern allein für die berechtigten Bürgeranliegen beansprucht.

Leider sind einige gewichtige Problemanzeigen den politischen Mehrheiten zum Opfer gefallen, was ich zu akzeptieren habe. Wesentliche Anregungen wurden aber auch ganz übergangen. Das sind vor allen diejenigen, für die das Landesparlament bzw. die Landesregierung keine unmittelbare Kompetenz hat, weil es sich um Empfehlungen für die Bundes- oder kommunale Ebene handelt. Aber mittelbar kann die Landesregierung doch tätig werden, z. B. auf der Bundesebene über Initiativanträge im Bundesrat. Beispielhaft möchte ich die Ungleichbehandlung der nach dem 8. Mai 1945 östlich der Oder Internierten oder Inhaftierten erwähnen, die ihren Wohnsitz in der DDR genommen hatten. Ihnen wird keine Haftentschädigung gewährt (2. Bericht des Bürgerbeauftragten, Seite 9).

Im hier vorgelegten 3. Bericht wird im Kapitel „Justiz- und Bundespolitik“ wieder die Bundesebene angesprochen. Diesmal werden die Treuhandnachfolgegesellschaften kritisiert, deren in vielen Fällen verschleppende Arbeitsweise Bürger verärgert, aber auch Investitionen

und Arbeitsplätze verhindert. Hier ist es dringend zu wünschen, daß sich die neuen Länder gemeinsam um eine effektive Kontrolle bemühen.

Die mir vorgetragenen Petitionen haben zahlenmäßig stetig zugenommen, so daß die Aufgabe, sie zu bearbeiten, mit der Aufgabe konkurriert, die Probleme aufbereitet und gebündelt dem Parlament anzuzeigen. Um die Lösung dieses „innerbetrieblichen Konfliktes“ bin ich bemüht. Die Systematik des 3. Berichtes richtet sich nach dem Wunsch des Landesparlamentes, die Themen einem bestimmten Fachausschuß des Landtages in der festgelegten Reihenfolge zuzuordnen.

Neu ist auch die prozentuale Erfassung der Petitionen nach Sachgebieten, aus denen deutlich wird, wo es für eine größere oder kleinere Anzahl der Bürger bestimmte Problemfelder gibt.

Ich bitte das Parlament, die Landesregierung sowie alle Partner in der öffentlichen Verwaltung, aber auch die interessierten Bürger um eine freundliche wie kritische Aufnahme meines 3. Berichtes.

Frieder Jelen
Bürgerbeauftragter
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Statistisches

Die Sprechtag des Bürgerbeauftragten Mündliche und schriftliche Eingaben 1997

Nach wie vor möchte die Mehrzahl der Ratsuchenden dem Bürgerbeauftragten Petitionen in einem persönlichen Gespräch vortragen. Um auch den Bürgern diese Möglichkeit zu geben, für die eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung zu umständlich oder unmöglich ist, wurden wieder Außensprechtag in den Landkreisen, kreisfreien Städten und zum Teil in ehemaligen Kreisstädten oder anderen Orten durchgeführt.

Auswärtige Sprechtag des Bürgerbeauftragten

1.	Landkreis Ludwigslust	16.04.1997	mit 11 Petenten
2.	Hansestadt Rostock	17./18.04.1997	mit 34 Petenten
3.	Hansestadt Wismar	23.04.1997	mit 23 Petenten
4.	Landkreis Güstrow (Güstrow)	24.04.1997	mit 13 Petenten
5.	Landkreis Nordwestmecklenburg (Grevesmühlen)	07.05.1997	mit 21 Petenten
6.	Landkreis Uecker-Randow (Pasewalk)	14.05.1997	mit 21 Petenten
7.	Landkreis Ostvorpommern (Anklam)	15.05.1997	mit 12 Petenten
8.	Landkreis Bad Doberan (Bad Doberan)	29.05.1997	mit 20 Petenten
9.	Landkreis Demmin (Demmin)	04.06.1997	mit 8 Petenten
10.	Landkreis Müritzt (Waren)	05.06.1997	mit 15 Petenten
11.	Hansestadt Greifswald	11.06.1997	mit 22 Petenten
12.	Landkreis Nordvorpommern (Grimmen)	12.06.1997	mit 12 Petenten
13.	Hansestadt Stralsund	25.06.1997	mit 16 Petenten
14.	Landkreis Rügen (Bergen)	26.06.1997	mit 24 Petenten
15.	Stadt Neubrandenburg	09.07.1997	mit 17 Petenten

16.	Landkreis Mecklenburg/Strelitz (Neustrelitz)	10.07.1997	mit 19 Petenten
17.	Landkreis Parchim (Parchim)	16.07.1997	mit 17 Petenten
18.	Hansestadt Rostock	04.09.1997	mit 15 Petenten
19.	Landkreis Güstrow (Güstrow)	11.09.1997	mit 12 Petenten
20.	Hansestadt Wismar	17.09.1997	mit 20 Petenten
21.	Landkreis Nordwestmecklenburg (Grevesmühlen)	14.10.1997	mit 14 Petenten
22.	Landkreis Uecker-Randow(Pasewalk)	22.10.1997	mit 16 Petenten
23.	Landkreis Ostvorpommern (Anklam)	23.10.1997	mit 19 Petenten
24.	Landkreis Nordwestmecklenburg (Grevesmühlen)	24.10.1997	mit 14 Petenten
25.	Hansestadt Greifswald	05.11.1997	mit 11 Petenten
26.	Landkreis Nordvorpommern (Ribnitz-Damgarten)	06.11.1997	mit 25 Petenten
27.	Landkreis Rügen (Bergen)	19.11.1997	mit 13 Petenten
28.	Hansestadt Stralsund	20.11.1997	mit 18 Petenten
29.	Landkreis Müritz (Waren-Müritz)	27.11.1997	mit 10 Petenten
30.	Landkreis Bad Doberan (Bad Doberan)	04.12.1997	mit 23 Petenten
31.	Stadt Neubrandenburg	10.12.1997	mit 17 Petenten
32.	Landkreis Mecklenburg/Strelitz (Neustrelitz)	11.12.1997	mit 15 Petenten

Die am Dienstsitz in Schwerin durchgeführten 47 Sprechtage wurden von 236 Petenten wahrgenommen.

In einer Telefonsprechstunde im April/Mai 1997 stand der Bürgerbeauftragte den Leserinnen und Lesern der Schweriner Volkszeitung zur Verfügung. Insgesamt nutzten 48 Bürgerinnen und Bürger diese Möglichkeit der sofortigen Beratung und Auskunft.

744 Petitionen erreichten den Bürgerbeauftragten aus Städten und Gemeinden unseres Landes sowie auch anderer Bundesländer in schriftlicher Form.

Im Jahre 1997 wurden beim Bürgerbeauftragten insgesamt 1576 mündliche und schriftliche Eingaben registriert und bearbeitet. Das sind 461 mehr als im Jahre 1996 (1115 Eingaben) beziehungsweise 408 mehr als im 1. Berichtszeitraum April 1995 - März 1996 (1168 Eingaben). Vom Bürgerbeauftragten waren somit im ersten Jahr seiner Tätigkeit pro Monat durchschnittlich 106 Petitionen zu bearbeiten, im vergangenen Berichtszeitraum bereits durchschnittlich 112. Im Jahre 1997 stieg die Zahl der monatlich zu bearbeitenden Petitionen auf durchschnittlich 131 an. Das ist Ausdruck dafür, daß die Institution des Bürgerbeauftragten immer notwendiger und hilfreicher, aber auch bekannter geworden ist.

Von den im Berichtszeitraum entgegengenommenen 1576 Petitionen wurden wiederum mehr als die Hälfte - 52,8 % - dem Bürgerbeauftragten im persönlichen Gespräch vorgetragen.

Gleichbleibend ist der Anteil der Petitionen von 41 %, mit denen sich Frauen an den Bürgerbeauftragten wandten.

Zugenommen hat auch die Zahl der Bürger, die eine möglichst sofortige Auskunft zu ihren Problemen benötigen und sich deshalb per Telefon an den Bürgerbeauftragten wenden. Im Berichtszeitraum war dies ca. 1450 mal der Fall. Solches Auskunftersuchen wird jedoch nicht als Petition gewertet.

Wie bisher auch, hat der Bürgerbeauftragte vor Beginn des Sprechtages die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit dem jeweiligen Landrat beziehungsweise Oberbürgermeister genutzt. Im Rahmen dieser Gespräche konnte so in einigen Fällen bereits die Klärung von Problemen im Sinne der Petenten erreicht werden.

Ein besonderer Dank gilt den Landräten, Oberbürgermeistern und ihren Mitarbeitern für die gleichbleibend freundliche Unterstützung in Vorbereitung und Durchführung der Sprechtage des Bürgerbeauftragten vor Ort.

Dank gebührt auch der Lokalpresse, die mit Zeitungsveröffentlichungen und Presseberichten zur erfolgreichen Durchführung der Außensprechtage des Bürgerbeauftragten beigetragen hat.

Die Petitionen 1997, gegliedert nach Sachgebieten

1.	Bodenreform/Rückführung/Grundstücksangelegenheiten	224
2.	Rehabilitierung, Vertriebene, Kriegsopfer, Justiz	56
3.	Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung	85
4.	Baurecht/Raumordnung/Landesplanung/Baufördermittel	264
5.	Gebühren und Abgaben	164
6.	Standesamt/Kindertagesstätten/Schule/Ausbildung/Beruf/Existenzgründung/ Soziales	344

7.	Belange der Behinderten	202
8.	Pflege- und Krankenversicherung	64
9.	Belange der Ausländer und Aussiedler	69
10.	Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltangelegenheiten	104
	gesamt:	1576

Die Petitionen 1997, gegliedert nach den Ebenen der öffentlichen Verwaltung:

Kommunen	27,0 %
Landkreise/Kreisfreie Städte	23,7 %
Land Mecklenburg-Vorpommern	32,7 %
Bund	9,6 %
Arbeitsämter, Bahn, Post, Telekom, Treuhand-Nachfolgegesellschaft u. a.	6,9 %

Innenpolitik

Dauerbrenner Gebühren

Im letzten Jahresbericht war der Abschnitt zum Thema Gebühren mit einem Bezug auf den vorangegangenen Jahresbericht begonnen worden. Dies muß hier wiederholt werden. Weiterhin richten sich viele Petitionen gegen die Art der Gebührenerhebung, den Gebührenmaßstab und nicht zuletzt gegen die Höhe von Gebühren.

Auch der Problemkreis Müllentsorgung in Schwerin hat den Bürgerbeauftragten das Jahr hindurch wieder in Anspruch genommen. Der Landesrechnungshof, der Bund der Steuerzahler und das Innenministerium waren ebenfalls in besonderer Weise mit den Schweriner Verhältnissen beschäftigt. Für den Bürgerbeauftragten ist Schwerin jedoch nur ein Beispiel für ähnlich gelagerte Problemstellungen in anderen Gebietskörperschaften.

Es sind insbesondere zwei Schweriner Bürger, die sich eifrig um Müllvermeidung und verursachergerechte Abrechnung bemühen. Beiden geht es darum, daß die Müllentsorgung in ganz Schwerin diesem Anspruch gerecht wird. Die konkreten Ansatzpunkte sind dabei zum einen das Pilotprojekt zur Müllvermeidung Husumer Straße 9 - 13 (sh. 1. und 2. Jahresbericht des Bürgerbeauftragten) und zum anderen die Situation im Wohnumfeld in Schwerin-Lankow.

Das bereits zu DDR-Zeiten begonnene Pilotprojekt zur Müllvermeidung in der Husumer Straße 9 - 13 in Schwerin wurde Anfang 1996 auf eine neue Basis gestellt. Leider waren hierbei die Bürger nicht ausreichend einbezogen. Es wurde eine Vereinbarung zwischen dem Umweltamt der Landeshauptstadt und der Schweriner Wohnungsbaugenossenschaft e. G. geschlossen. In diesem Vertrag wurde lediglich vereinbart, daß die Mieter der Husumer Str. 9 - 13 in einem gemeinsamen Informationsschreiben von SWG und Umweltamt über das Projekt informiert werden. Obwohl der Petent in dieser Angelegenheit bis heute unermüdlich unterwegs ist, haben Stadtverwaltung und Vermieter es nicht vermocht, diesen engagierten Bürger wirklich einzubeziehen.

In der Vereinbarung ist auch geregelt, daß Gebührenbescheide hauseingangswise erstellt werden. Anfang des Jahres 1997 lag den Mietern für dieses Pilotprojekt noch keine entsprechende Abrechnung vor. Wenn der Mieter die Einhaltung dieser Vereinbarung fordert, die Vorbildcharakter hat, weil sie zu einer drastischen Gebührenreduzierung führt, ist dies nicht nur von privatem Interesse. Ein Pilotprojekt macht nur Sinn, wenn es mit Flexibilität und Genauigkeit durchgeführt wird. Der Bürgerbeauftragte hat den Petenten in seinem Bemühen, die Gebührenbescheide zu erhalten, unterstützt. Heute liegen Bescheide vor. Jedoch sind diese fehlerhaft. Nach den Angaben des Petenten sind unter anderem die Hausnummern und die Containerzahlen falsch. Der Entleerungsrhythmus ist strittig. Die o. g. Vereinbarung sieht eine wöchentliche Leerung vor. Dies ist aber praktisch nie zum Tragen gekommen. Der Petent hat die mit einem Schloß versehene Tonne nur alle zwei Wochen zur Leerung herausgestellt, weil dies ausreicht. Es stellt sich die moralische Frage, ob bei einem solchen Pilotprojekt schematisch nach der Vereinbarung abgerechnet werden kann, wenn über Jahre hinweg eine andere Verfahrensweise praktiziert wird. Letztlich hätte der Mieter noch weniger an Gebühren zu zahlen. Und das ist wohl das eigentliche Problem. Eine wirkliche Müllvermeidung und Gebührenreduzierung soll wohl keine Schule machen.

Die Müllentsorgung im Schweriner Stadtteil Lankow hat im Berichtszeitraum nach großen Mühen dann doch eine erhebliche Veränderung und Verbesserung erfahren. Nachdem vielfach von Bürgern vorgetragen worden war, daß in den Wohngebieten mit Plattenbauten die Zahl der Müllbehälter oft von Zufällen wie der Stellplatzgröße bestimmt und insgesamt viel zu groß ist, wurde auf einer Ortsbeiratssitzung am 5. März 1997 über eine Reduzierung des im Wohngebiet aufgestellten Behältervolumens beraten. Das Behältervolumen befand sich in einem solchen Mißverhältnis zur Größe des Wohngebietes, daß seitens des Umweltamtes sogar eine Halbierung der Behälterzahl diskutiert wurde! Inzwischen sind erhebliche Reduzierungen vorgenommen worden. Das Hauptproblem ist, daß sich die Großvermieter so gut wie gar nicht um eine bedarfsgerechte Tonnenanzahl und einen bedarfsgerechten Entsorgungsrhythmus kümmern. Nach der Satzung sind sie zuständig.

In der Öffentlichkeit sind wiederholt zweistellige Millionenbeträge genannt worden, die als Überschuß durch die Landeshauptstadt vereinnahmt worden sein sollen. Der Landesrechnungshof, das Innenministerium und der Bund der Steuerzahler wurden hier zitiert. Der Bürgerbeauftragte ist dem nachgegangen. Der Landesrechnungshof hat darauf verwiesen, daß er seinen Prüfungsbericht nicht Dritten zur Verfügung stellt. Hier muß die Frage aufgeworfen werden, ob der Landesrechnungshof nicht zur öffentlichen Verwaltung gehört, für die der Bürgerbeauftragte das Recht der Akteneinsicht hat.

Das Innenministerium hat auf die Regelung des Kommunalabgabengesetzes zum Ausgleich von Mehreinnahmen verwiesen. Auf seine Bitte wurde dem Bürgerbeauftragten von der Landeshauptstadt Material übergeben, das darstellt, daß die Mehreinnahmen zu einem erheblichen Teil 1997 zum Ausgleich der Kosten der Abfallbeseitigung ausgegeben wurden und der Rest 1998 für diesen Zweck verwendet werden soll, damit eine Gebührenerhöhung erst später erfolgen muß. Warum aus Mehreinnahmen in Millionenhöhe plötzlich große, auszugleichende Defizite wurden, ist für die Bürger nicht verständlich. Wenig später wurden allerdings auf einem Seminar im Schweriner Forschungszentrum bereits wieder teilweise andere Zahlen genannt.

Am 17. Februar 1998 ist in der Schweriner Volkszeitung ein Interview mit dem Geschäftsführer der stadteigenen Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft mbH abgedruckt. „SAS-Chef Gert-Klaus Förderer: Rein rechnerisch müßte ein Überschuß von 21 Millionen Mark da sein. ... Die Frage ist: Ist es die Bilanz auf dem Papier oder ist es der tatsächliche Geldunterschied zwischen Einnahmen und Kosten. Diese Frage können wohl nur die Fachleute beantworten.“ Für den Bürgerbeauftragten ist es nicht möglich, diese Frage durch seine Mitarbeiter klären zu lassen. *Hier gibt es klare Zuständigkeiten von der Stadt bis zum Innenministerium.*

Es ist bedauerlich, wie die Öffentlichkeit im Unklaren gelassen wird und erstaunlich, wie sich dies insbesondere die gebührenzahlenden Mieter in den Plattenbauwohngebieten in ihrer Mehrzahl gefallen lassen müssen.

Der Bürgerbeauftragte muß leider konstatieren, daß wohl alle hier beteiligten Institutionen letztlich die notwendige Konsequenz vermissen lassen, die für den Bürger teuren Unklarheiten zu beseitigen.

Zweitwohnungssteuer auch für Gartenlauben?

Auch in unserem Bundesland gehen immer mehr Gemeinden dazu über, Satzungen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu verabschieden und entsprechende Abgaben zu erheben. Fraglich ist allerdings, ob die allumfassende Besteuerung auch kleinster Datschen und Wochenendhütten geboten ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes handelt es sich bei der Zweitwohnungssteuer um eine Aufwandsteuer, die der Erfassung einer besonderen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dienen soll. Solche Leistungsfähigkeit äußert sich in der Verwendung von Einkommensteilen für aufwendige Verbrauchsgüter oder Dienstleistungen im Bereich des persönlichen Lebensbedarfes. Das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung sei ein Zustand, der „gewöhnlich“ die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und „in der Regel“ eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringe.

Wie sich aus diesen Formulierungen bereits ergibt, ist Anknüpfungspunkt für die Steuer eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, für deren Vorliegen das Innehaben einer Zweitwohnung zwar ein Indiz ist, mehr aber auch nicht.

Nach der Mustersatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer des Innenministeriums unseres Bundeslandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1997 löst jede Zweitwohnung ohne Unterscheidung hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten, der Größe oder anderer Kriterien bereits die Zweitwohnungssteuerpflicht aus.

Vermehrt wenden sich Betroffene an den Bürgerbeauftragten und weisen darauf hin, daß ihr Gartenhaus oder ihre Laube keinesfalls eine „Wohnung“ sein könne, weil es an entsprechenden Ausstattungsmerkmalen fehle. Meist wird hier auf die mangelnde Beheizmöglichkeit hingewiesen, die eine Nutzung ohnehin nur in den heißen Sommermonaten zulasse, zum anderen auf die einfache Ausstattung und fehlende Anschlüsse an Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Elektrizität oder andere Energieträger und weiteres mehr. Darüber hinaus handelt es sich häufig um Bauwerke einfachster Art von oft auch nur geringer Nutzfläche.

Hier treten bereits erhebliche Zweifel auf, ob z. B. der Eigentümer eines in Eigenarbeit zu einer kleinen Wochenendunterkunft umgebauten Schuppens oder ehemaligen Pumpenhauses Aufwendungen in solcher Höhe getätigt hat und für die Unterhaltung tätig, daß von einer besonderen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigentümers ausgegangen werden kann. Überwiegend waren es Menschen im Rentenalter, die sich an den Bürgerbeauftragten wandten, weil gerade sie als Rentempfänger von der Zweitwohnungssteuer besonders hart getroffen werden. Hinzu tritt, daß neben der Zweitwohnungssteuer noch die normale Grundsteuer zu entrichten ist und einige Gemeinden darüber hinaus neben der Zweitwohnungssteuer auch noch die Zahlung von Kurabgaben verlangen. Häufig sind die Inhaber daneben auch noch betroffen von den erheblichen Steigerungen der für die Freizeitgrundstücke zu zahlenden Pachten in den vergangenen Jahren. Gerade dann, wenn der Betroffene Rente bezieht oder arbeitslos ist, kann von einer besonderen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wohl kaum die Rede sein, um so härter sind diese Personen von dem Zusammentreffen verschiedener ständig steigender Abgaben und Kosten für ihren Bungalow, mag er auch noch so klein sein, betroffen.

Seitens der Landesregierung sollte überlegt werden, ob auch in Zukunft jedwede Wochenendunterkunft ohne Ansehen der Nutzbarkeit, der Ausstattung und der Größe der Zweitwohnungssteuerpflicht unterliegen soll.

Lösungsansätze gibt es in anderen Bundesländern durchaus. Die weitestgehende Regelung hat das Land Bayern getroffen. Das bayrische Kommunalabgabengesetz legt ausdrücklich fest, daß eine Steuer auf das Innehaben einer Wohnung nicht erhoben werden dürfe.

Andere Bundesländer, so z. B. das Land Brandenburg, haben an die Gemeinden als die eigentlichen Satzungsgeber Empfehlungen herausgegeben, die zumindest eine gewisse Mindestausstattung und -größe der Zweitwohnung verlangen. In einem gemeinsamen Runderlaß des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen des Landes Brandenburg aus dem Jahre 1992 heißt es ausdrücklich, daß Zweitwohnungen nur solche sein sollten, die mindestens 23 m² Wohnfläche aufweisen sowie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, einen Anschluß an die Energieversorgung und eine Beheizmöglichkeit vorsehen. Auch die Vorschriften der Bundesländer Berlin und Hamburg sehen ausdrücklich bauliche Mindestanforderungen vor. Nach der Regelung im Gesetz zur Einführung der Zweitwohnungssteuer im Lande Berlin ist Wohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuerregelung nur solch eine Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und Schlafen genutzt wird und die auch den Anforderungen der Bauordnung des Landes Berlin an eine Wohnung genügt.

Nach der hamburgischen Regelung aus dem Gesetz zur Einführung der Zweitwohnungssteuer aus dem Jahre 1992 muß eine Wohnung im hier gebrauchten Sinne zumindest eine Küche oder einen Kochplatz mit zusätzlicher Lüftung sowie einen durchlüftbaren Waschraum mit Bade- oder Duscheinrichtung und eine Inntoilette mit Wasserspülung aufweisen.

Durch die zusätzlichen Kriterien, die in den drei genannten Bundesländern Anwendung finden, wird sichergestellt, daß tatsächlich nur solche Zweitwohnungen, deren Errichtung und Unterhaltung erheblicher finanzieller Mittel bedürfen, besteuert werden. Damit wird dem Grundgedanken der Erhebung der Zweitwohnungssteuer, nämlich der Besteuerung einer besonderen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Rechnung getragen.

Wie bereits erwähnt, hat das Innenministerium für unser Bundesland eine Mustersatzung für die Zweitwohnungssteuererhebung veröffentlicht. Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes unseres Landes muß jede gemeindliche Steuersatzung, die von einer bestehenden Mustersatzung - auch zu Gunsten der Betroffenen - abweicht, von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden. Diese Genehmigung kann nach dem Kommunalabgabengesetz nur befristet ausgesprochen werden und müßte daher von der Gemeinde immer wieder neu beantragt werden. Diese Regelungen drängen die Gemeinden förmlich dazu, den Wortlaut der Mustersatzung zu übernehmen und damit jede Freizeitunterkunft der Besteuerung zu unterwerfen.

Das Innenministerium sollte daher die Mustersatzung für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer dahingehend ergänzen, daß eine Mindestgröße und/oder Ausstattung von Zweitwohnungen festgelegt wird, um die Steuerpflicht eintreten zu lassen und somit eine sozial gerechte Steuererhebung zu ermöglichen.

Unberechtigte Kostenforderungen nach Widerspruchsverfahren

Viele Betroffene suchen die Hilfe des Bürgerbeauftragten, wenn sie zu Anschluß- oder Ausbaubeiträgen herangezogen werden sollen. Häufig haben die Petenten bereits selbst Widerspruch gegen die Abgabenbescheide eingelegt, wobei immer wieder festzustellen ist, daß die Kommunen es an Aufklärungsarbeit vor Beginn der Maßnahmen, die zu den Beitragsforderungen führen, fehlen lassen. Erhält der Bürger dann unvorbereitet einen Bescheid, nach dem er Beiträge von mehreren Tausend DM zahlen soll, wird häufig allein wegen der Höhe der geltend gemachten Forderungen Widerspruch eingelegt, selbst wenn dem Grunde nach die Maßnahme als sinnvoll erachtet wird und daher grundsätzliche Bereitschaft besteht, sich an der Finanzierung zu beteiligen.

Bei Überprüfung der Bescheide stellt sich in vielen Fällen heraus, daß diese nicht zu beanstanden sind und dementsprechend werden dann auch die Widersprüche der Betroffenen durch die zuständigen Stellen zu recht durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen.

Hierbei wurden in mehreren Fällen von Kommunen, die zur Beitragserhebung berechtigt waren und damit auch über die Widersprüche zu entscheiden hatten, mit dem Widerspruchsbescheid Kosten für das Widerspruchsverfahren zu Lasten der Bürger festgesetzt.

Für derartige Fälle schreibt jedoch die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) unseres Bundeslandes vor, daß für Widerspruchsbescheide nur eine Gebühr erhoben werden darf, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch eingelegt wurde, selbst gebührenpflichtig ist. Da die zugrundeliegenden Bescheide gebührenfrei waren und eine Gebühr für sie gemäß § 5 Abs. 1 KAG auch nicht hätte verlangt werden können, erfolgte die Festsetzung der Gebühren für den Widerspruchsbescheid zu Unrecht.

Offenbar sind jedoch die zitierten Vorschriften bei vielen Kommunen unbekannt. Nachdem sich der Bürgerbeauftragte in derartigen Fällen an die jeweils zuständige Kommunalverwaltung gewandt hatte, gab es zum Teil erstaunte Rückfragen. In einem Fall weigerte sich eine Kommune, den unrechtmäßigen Widerspruchsbescheid aufzuheben und mußte hierzu erst durch die Rechtsaufsichtsbehörde angehalten werden.

Das Innenministerium sollte im Rahmen seiner Beratungs- und Schulungsarbeit die Mitarbeiter kommunaler Verwaltungen auch darüber aufklären, daß nicht jeder Widerspruchsbescheid automatisch gebührenpflichtig ist.

Fördermittelantrag und die unerwarteten Folgen

Auf einem Außensprechtag wurde dem Bürgerbeauftragten folgendes Anliegen vorgetragen:

Ein Bürger engagiert sich ehrenamtlich für den Breitensport, organisiert Sportveranstaltungen. Seit langem ist er besonders aktiv für den Radsport tätig und organisiert Radrennen auf öffentlichen Straßen. Für die Durchführung dieser Radrennen beantragte der Petent wie in den Vorjahren Fördermittel. Im Gegensatz zu den Vorjahren wurde die Veranstaltung allerdings von keiner Seite gefördert. Statt eines Fördermittelbescheides erhielt der Bürger jedoch einen Gebührenbescheid. Es handelte sich um eine Verwaltungsgebühr für eine Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO (Übermäßige Straßenbenutzung) in Höhe von 30 DM. Auch wenn der Betrag gering erscheinen mag, ist es im ehrenamtlichen Bereich besonders ärgerlich, wenn Fördermittel ausbleiben und statt dessen unberechtigte Gebühren gezahlt werden sollen. Bereits während der Vorsprache auf dem Außensprechtag wies der Bürgerbeauftragte auf die Möglichkeit der Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 Ziffer 5 des Verwaltungskostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern hin. Danach sind Vereinigungen, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, von Verwaltungsgebühren befreit. Der Radsportverein ist im steuerlichen Sinn als gemeinnützig anerkannt. Der Bürgerbeauftragte schrieb die Verwaltung an und wies auf die einschlägige Rechtsvorschrift des Verwaltungskostengesetzes und den Tatbestand der Anerkennung als gemeinnützig hin. Im Antwortschreiben wurde mitgeteilt, daß die pauschale Sportförderung umgehend ausgezahlt werde. Es endet mit den Sätzen: „Nebenbei sei allerdings bemerkt, daß der ... (Verein) trotz mehrfacher Aufforderung bisher die Mittelzuwendung aus dem Vorjahr noch nicht nachgewiesen hat. Ich betrachte die Angelegenheit mit diesem Schreiben als erledigt. Mit freundlichem Gruß“. Auf den Gebührenaspekt wird aber überhaupt nicht eingegangen. Der Bürgerbeauftragte faßte nach. Daraufhin wurde erklärt: „Von der von Ihnen genannten anerkannten Gemeinnützigkeit des ... (Vereins) ist der Verkehrsbehörde nichts bekannt und wurde auch durch den ... Antragsteller nie dargelegt.“ Es folgt die Zusage, bei der nächsten Antragstellung Gebührenfreiheit zu gewähren.

Die Moral von der Geschichte? Es ist allgemein anerkannt, daß Vereine, insbesondere Sportvereine, die im Breitensport und im Kinder- und Jugendsport etwas für die gesamte Gesellschaft leisten, unterstützt werden sollen. Wenn aufgrund der knappen Haushaltsmittel keine finanzielle Förderung möglich ist, sollten denen, die sich im Ehrenamt engagieren, wenigstens alle Wege geebnet werden.

Die Verwaltung der kommunalen Ebene sollte hier von sich aus mit der Möglichkeit rechnen, daß ein Gebührenbefreiungstatbestand vorliegt.

Siehe auch „Kein Anspruch des Bürgers auf Auskunft innerhalb einer bestimmten Frist“ - Kapitel Justiz- und Bundespolitik, Seite 45

Belange der Ausländer und Aussiedler

Ausländer in Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern leben nach Angaben des Innenministeriums 20233 Ausländer (Stand 31. Dezember 1997). Damit hat sich die Zahl der Ausländer seit 1990 (8178) mehr als verdoppelt. Gemessen an der Gesamtbevölkerung des Landes (Stand 30. April 1997: 1 812 977 Personen) beträgt der Anteil ausländischer Mitbürger 1,1 %. Die als Anlage 1 dieses Abschnittes beigefügte Aufstellung gibt über die Hauptherkunftsländer Auskunft.

Aus den Petitionen ausländischer Mitbürger

Im Berichtszeitraum sind 69 Petitionen eingegangen, die Belange von Ausländern betreffen, darunter 31 Petitionen von asylsuchenden Flüchtlingen.

Die Situation eines Asylbewerbers ist oft lang von der Unsicherheit hinsichtlich seiner Perspektive geprägt: Im Falle der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft kann sein Asylbegehren zu einem Daueraufenthalt führen, im Falle der Ablehnung steht die Ausreise an. Unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens bleibt ein großer Teil der Flüchtlinge tatsächlich über einen längeren, oft mehrjährigen Zeitraum im Land. In dieser Zeit treten häufig Probleme und Schwierigkeiten unterschiedlichster Art auf.

Aus der überwiegend langjährigen Asylverfahrensdauer ergaben und ergeben sich vor allem für Flüchtlingsfamilien Härten bei ihrer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Nach der Neuregelung im Hinblick auf Möglichkeiten der dezentralen Unterbringung im Erlaß des Innenministeriums 11/97 vom 18. April 1997, in dem Anregungen des Kuratoriums für Ausländerfragen beim Bürgerbeauftragten berücksichtigt wurden, lagen im vergangenen Jahr Voraussetzungen vor, auf deren Grundlage es möglich war, in den vier hierzu vorgetragenen Fällen eine Lösung herbeizuführen, die dem Anliegen der Petenten völlig oder zumindest teilweise entsprach. So konnte beispielsweise einer vierköpfigen Familie aus dem Landkreis Parchim geholfen werden, die seit über vier Jahren im Asylbewerberheim Kossebade untergebracht war und die insbesondere im Zusammenhang mit dem Schulbesuch der Kinder unter den beengten und unruhigen Verhältnissen der Gemeinschaftsunterkunft litt.

Aus Gesprächen mit kommunalen Ausländerbeauftragten zur Unterbringungssituation von Flüchtlingen im Land wurde jedoch zuweilen auch deutlich, daß einzelne Landkreise oder kreisfreien Städte nur zögerlich die Möglichkeiten des Erlasses zur dezentralen Unterbringung nutzen.

Der Bürgerbeauftragte wird daher die Landkreise und kreisfreien Städte um einen Bericht bitten, aus dem die Umsetzung des Erlasses 11/97 und Erfahrungen mit der dezentralen Unterbringung hervorgehen.

Um Aufenthaltsverlängerung bzw. Aufenthaltssicherheit über einen längeren Zeitraum ging es in einer Petition einer moslemischen Flüchtlingsfamilie aus der heutigen Republik Srpska. Der Petent konnte 1995 mit seiner Frau und seinen zwei Kindern zum Zwecke einer für ihn dringend erforderlichen medizinischen Behandlung nach Deutschland einreisen. Bei der in Greifswald vorgenommenen Operation erlitt er einen Schlaganfall mit halbseitiger Lähmung. Aufgrund einer diabetischen Erkrankung sowie seiner schlechten gesundheitlichen Allgemeinverfassung ist der Petent auf Dauer pflege- und behandlungsbedürftig. Angesichts der Kriegsfolgen und der besonders schwierigen Lage in der Republik Srpska vermag die gesundheitlich derart beeinträchtigte Familie für sich keine Existenzmöglichkeit in ihrer Heimat zu erkennen. Die Familie stellte einen Antrag auf eine Aufenthaltsbefugnis. Dieser wurde mit Bescheid vom 15. Mai 1997 von der Ausländerbehörde abgelehnt und die Familie wurde unter Androhung der Abschiebung aufgefordert, "die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich zu verlassen". Für die Dauer der gesetzten Ausreisefrist von drei Monaten wurde der Familie eine Duldung erteilt. Die Ablehnung der Aufenthaltsgenehmigung, gegen die die Familie in der Zwischenzeit Klage erhoben hat, stellt die Familie jedoch weiterhin unter einen Ausreisedruck, der die Gesundung und Perspektivfindung für die Familie in Frage stellt.

Der Bürgerbeauftragte bittet die Landesregierung in diesem wie in ähnlich gelagerten Fällen, in denen eine reale Rückkehr- und Lebenschance von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina zu bezweifeln ist, um die Bereitschaft zu einer Lösung, die die Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung nicht ausschließt.

In neun Petitionen von Ausländern, die eine sichere Bleibeperspektive in unserem Bundesland haben, werden überwiegend Probleme der Integration angesprochen. Das Hauptaugenmerk ist auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die berufliche Eingliederung gerichtet. Für ausländische Beschäftigte sogar mit sicherem Aufenthaltstitel können sich Probleme ergeben, was folgende Petitionen belegen sollen.

Der Bürgerbeauftragte wurde gebeten zu prüfen, ob die beabsichtigte Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Approbation nicht abgewendet werden könne. Die Betroffene, eine polnische Staatsangehörige, hatte ihr gesamtes sechsjähriges Medizinstudium sowie ihre Weiterbildung als Ärztin im Praktikum und das Promotionsstudium in Rostock absolviert. Ungeachtet einer überdurchschnittlich guten Beurteilung, hatte sie aufgrund der fehlenden Approbation bei Bewerbungen um eine ärztliche Tätigkeit Nachteile zu erleiden. Rechtlich ist die Erteilung einer Approbation, auf die gemäß § 3 Bundesärzteordnung nur Deutsche, EU-Bürger und heimatlose Ausländer einen Rechtsanspruch haben, für ausländische Ärzte nur ausnahmsweise und im "besonderen Einzelfall" oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses möglich.

Im vorgetragenen Fall konnten keine Besonderheiten erkannt werden. Insbesondere fehlte die erforderliche langjährige ärztliche Berufserfahrung. Um dennoch in Mecklenburg-Vorpommern den ärztlichen Beruf ausüben zu können, blieb der Petentin immerhin die Möglichkeit, eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 10 Bundesärzteordnung zu beantragen.

Das Einschalten des Bürgerbeauftragten in dieser Angelegenheit hat dazu beigetragen, daß das Sozialministerium in diesem Fall die Erlaubnis erteilt hat, ohne auf den Nachweis einer konkreten Arbeitsmöglichkeit zu bestehen.

In einer weiteren Petition zur Problematik der Ausübung des ärztlichen Berufes konnte dem vorgetragenen Anliegen hingegen in keiner befriedigenden Weise entsprochen werden. Der Petent, der als jüdischer Emigrant aus der ehemaligen Sowjetunion ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet besitzt, hatte sein Medizinstudium in Petersburg absolviert. Um nachzuweisen, daß der erworbene Ausbildungsstand dem hiesigen gleichwertig ist, mußte der Petent eine 12 - 14monatige ärztliche Tätigkeit durchlaufen. Die dafür erforderliche Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung wird in Mecklenburg-Vorpommern erst bei Nachweis eines entsprechenden Stellenangebotes unter Aufsicht eines approbierten Arztes in einem Krankenhaus des Bundeslandes erteilt. Die Bemühungen des Petenten, diesem Erfordernis zu entsprechen, scheiterten, weil die in Aussicht gestellte Stelle aus berufsrechtlichen Gründen von der Ärztekammer nicht anerkannt werden konnte. Da die Ärztekammer von ihrer Auffassung nicht abrückte, hatte das Sozialministerium auch im Wege der Rechtsaufsicht keine Möglichkeit, die vom Petenten begehrte Berufserlaubnis durchzusetzen. Vor dem Hintergrund des generellen Mangels an Weiterbildungsstellen, sowohl für deutsche als auch für ausländische Ärzte, ist dem Petenten empfohlen worden, auch Angebote aus anderen Bundesländern in Betracht zu ziehen.

Da der geschilderte Fall kein Einzelfall ist, regt der Bürgerbeauftragte an, im Sinne einer zwischen dem Sozialministerium und der Ärztekammer herbeizuführenden Klärung Lösungsmöglichkeiten und Wege zu erörtern, um ausländischen Ärzten, die ihren medizinischen Abschluß im Ausland erworben haben, wenigstens die Möglichkeit zu geben, die geforderte Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachzuweisen, ohne die eine berufliche Eingliederung gar nicht erst erfolgen kann.

Kuratorium für Ausländerfragen

Im vergangenen Berichtsjahr fanden zwei Zusammenkünfte des Kuratoriums für Ausländerfragen beim Bürgerbeauftragten statt. So kam es zu einem Gespräch mit Richtern des Verwaltungsgerichtes Schwerin über die Durchführung von Verfahren im Ausländer und Asylverfahrensrecht. Für die Mitglieder des Kuratoriums war es interessant zu erfahren, daß die häufig sehr lange Dauer der Asylverfahren unter anderem damit zusammenhängt, daß die genaue Einarbeitung in das jeweilige Herkunftsland sehr lange Zeit beansprucht. Darüber hinaus wurde von den Richtern mitgeteilt, daß auf eine in vollem Umfang notwendige Würdigung des Einzelschicksals, auch bei sogenannten Schwerpunktländern wie z. B. Armenien, nicht verzichtet werden kann und ebenfalls einen großen Zeitaufwand des Verfahrens ausmacht.

Auf einer weiteren Sitzung des Kuratoriums folgte ein Gespräch mit den Amtsleitern der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie dem Leiter des Referats Öffentliche Gesundheit im Sozialministerium zu Aspekten der gesundheitlichen Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

Arbeitstagungen mit den kommunalen Ausländerbeauftragten

Zur weiteren Verbesserung des Erfahrungsaustausches untereinander, aber auch zur Erhöhung der Qualität der Beratungstätigkeit vor Ort wurden beim Bürgerbeauftragten vier Arbeitstagungen der kommunalen Ausländerbeauftragten durchgeführt. Damit kam der Bürgerbeauftragte einem Wunsch der kommunalen Ausländerbeauftragten nach.

Übersicht der Beratungsangebote für ausländische Mitbürger in Mecklenburg-Vorpommern

Seit September 1997 sind durch Förderung einer allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung (ABM) im Ausländerreferat beim Bürgerbeauftragten zwei Mitarbeiter tätig, die sich mit der Erarbeitung einer Übersicht über bestehende Beratungsangebote für ausländische Mitbürger in unserem Bundesland beschäftigen.

Im Rahmen dieser Aufgabe führt die Arbeitsgruppe Gespräche mit den Sozialämtern der Landkreise und kreisfreien Städte sowie mit den kommunalen Ausländerbeauftragten durch. Darüber hinaus werden die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände und Vereine befragt und die Asylbewerberheime aufgesucht, um sich vor Ort einen Überblick über die in den Heimen geführte Beratung und Betreuung ausländischer Mitbürger zu verschaffen. Dabei ist es wichtig, den Kontakt zum jeweiligen Betreiber des Heimes herzustellen, um die Konzepte für die Arbeit in den Heimen kennenzulernen.

Im Ergebnis dieser Studie sollen bei Notwendigkeit Verbesserungsvorschläge für die Beratung in Mecklenburg-Vorpommern herausgearbeitet werden.

Aussiedler in Mecklenburg-Vorpommern

Nach Mitteilung des Innenministeriums leben in Mecklenburg-Vorpommern 11.198 (31. Dezember 1996: 8.363) Spätaussiedler. Allein im letzten Jahr kamen 3.442 Spätaussiedler in unser Land. Die als Anlage 2 dieses Abschnittes beigefügte Tabelle gibt einen Überblick über in Mecklenburg-Vorpommern lebende Spätaussiedler sowie deren Unterbringung in den Kreisen und kreisfreien Städten.

Aufgrund ihrer Herkunft aus den Staaten Ost- und Südosteuropas stehen Spätaussiedler nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland vor vielen Problemen, die das Einleben in die Gesellschaftsordnung erschweren. Integration ist ohne Teilnahme am Arbeitsleben undenkbar.

Eine positive Modellerfahrung wurde auf der Insel Rügen durch ein Projekt gewonnen, das vom Sozialamt in Bergen und dem Verein Insula Rugia initiiert wurde. Der Bürgerbeauftragte hat die Schirmherrschaft übernommen. 20 Projektteilnehmer (durchweg Spätaussiedler aus Gebieten der ehemaligen UdSSR) konnten Erfahrungen auf dem ersten Arbeitsmarkt in Deutschland sammeln. Der Bürgerbeauftragte dankt insbesondere den nachstehenden Unternehmen für ihre Bereitschaft:

- a) Industrie- und Büroreinigungsgesellschaft mbH Rügen (IBR),
Sitz: Mukran
- b) Bergener Baugesellschaft Rügen Hochbau GmbH (BBG Hochbau),
Sitz: Bergen
- c) Bergener Baugesellschaft Rügen Tiefbau GmbH (BBG Tiefbau),
Sitz: Bergen

Wichtige Kriterien bei der Auswahl der Arbeitgeber waren:

- a) Sitz auf der Insel Rügen
- b) Tarifgebundenheit
- c) keine Entlassungen von Stammkräften bei Projektteilnahme
- d) seriöser Ruf des Unternehmens.

Im Rahmen des Pilotprojektes hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, zwischen den beteiligten Unternehmen zu wählen.

Die Qualifizierungsinhalte wurden vor Projektbeginn in mehreren Gesprächen mit den Unternehmen, dem Sozialamt Rügen, dem beteiligten Bildungsträger sowie den Mitarbeitern der Kreisvolkshochschule (die Spätaussiedler absolvierten dort ihre Deutschausbildung) festgelegt und zielten auf eine enge Verbindung von Bildung und praktischer Tätigkeit. Bislang haben sich die ausgewählten Inhalte bewährt. Obwohl die Teilnehmer kaum für die jeweiligen Tätigkeiten qualifiziert waren, gab es keine Einwände der Arbeitgeber, sich an den anfallenden Lohnkosten zu beteiligen.

Vier Teilnehmer haben gute Chancen auf eine Übernahme in den ersten Arbeitsmarkt.

Schwierigkeiten mit der Krankenversicherung

In vier Petitionen wurde dem Bürgerbeauftragten vorgetragen, daß Spätaussiedlern, die nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland während ihrer sechsmonatigen Eingliederungszeit bei den Krankenkassen pflichtversichert wurden, nach dieser Zeit, sofern sie noch keine Arbeit finden konnten, nicht krankenversichert sind und die Krankenkassen eine freiwillige Krankenversicherung, deren Beiträge von der Sozialhilfe übernommen werden, ablehnen.

Die Krankenkassen begründen das damit, daß für einen freiwilligen Beitritt die vorgeschriebene Mindestversicherungszeit von einem Jahr fehlt. Durch diese Entscheidung müssen für die Betroffenen die Krankheitskosten von den Sozialämtern und damit von den Kommunen aufgebracht werden. Diese Regelung erscheint dem Bürgerbeauftragten ungeeignet. Es sollte speziell für Spätaussiedler eine solidarische Sonderregelung der Kassen geben. Dabei wäre zu prüfen, ob das Sozialamt den notwendigen Betrag für die Mindestversicherungszeit an die jeweilige Kasse zahlt.

Belange der Ausländer und Aussiedler

Anlagen

Anlage 1

Zu den Hauptherkunftsländern zählten am 30. Juni 1997:

Armenien	2.305
Vietnam	1.942
Russ. Föderation	1.319
Türkei	1.197
Polen	1.048
Jugoslawien (Rest)	987
Bosnien-Herzegowina	987
Ukraine	864
Irak	753
Griechenland	530

Belange der Ausländer und AussiedlerAnlage 2

Unterbringung von Spätaussiedlern in Mecklenburg-Vorpommern

Kreis/Kreisfreie Stadt	Spätaussiedler (gesamt)	vorläufige Unterbringung	endgültige Wohnung
Bad Doberan	408	162	246
Demmin	760	394	366
Güstrow	559	140	419
Ludwigslust	856	71	785
Mecklenburg-Strelitz	460	--	460
Müritz	399	113	286
Nordvorpommern	591	225	366
Nordwestmecklenburg	628	14	614
Ostvorpommern	639	67	572
Parchim	676	159	517
Rügen	340	112	228
Uecker-Randow	409	34	375
Greifswald	463	92	371
Neubrandenburg	497	108	389
Rostock	1982	180	1802
Schwerin	629	102	527
Stralsund	444	147	297
Wismar	363	137	226

(Die Angaben wurden freundlicherweise vom Innenministerium M-V zur Verfügung gestellt.)

Wirtschaftspolitik**Initiative für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse in Saisonbetrieben**

In Mecklenburg-Vorpommern hat sich der Tourismus zu einem wesentlichen Wirtschafts- und damit Beschäftigungsfaktor entwickelt. Trotz vielfältiger Bemühungen um saisonverlängernde Maßnahmen unterliegen die Belegungszahlen nach wie vor gravierenden saisonalen Schwankungen. Die Belegung in den Wintermonaten reicht nicht für eine Weiterbeschäftigung aus. Das hat zur Folge, daß die Mitarbeiter in Hotellerie und Gastronomie häufig nur befristete Arbeitsverträge bekommen. In den Wintermonaten sind diese Mitarbeiter dann arbeitslos.

In Mecklenburg-Vorpommern stellen sich diese Probleme zum gegenwärtigen Zeitpunkt besonders deutlich dar. Die hohe Arbeitslosigkeit wirkt sich auch auf die Gästezahlen aus. Die Investitionen in saisonverlängernde Maßnahmen sind noch nicht flächendeckend.

Nach Rücksprache mit in dieser Branche tätigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bittet der Bürgerbeauftragte die Landesregierung deshalb um Prüfung folgenden Vorschlags:

Die Landesregierung startet eine Initiative im Bundesrat zur Einfügung eines Sondertatbestandes in das AFG. Nach dieser Vorschrift wird unter ganz konkret beschriebenen, erleichterten Voraussetzungen zur Vermeidung von Entlassungen in der Saisongastronomie und evtl. weiteren vergleichbaren Bereichen Kurzarbeitergeld gewährt.

Positive Effekte wären:

1. für die Arbeitnehmer

- Es werden Entlassungen und damit Arbeitslosigkeit vermieden.
- Das Arbeitsverhältnis wird zum Saisonende nicht beendet. Für den Saisonbeginn ist im Rahmen des Arbeitsrechts der Arbeitsplatz gesichert.
- In den Wintermonaten kann der Arbeitnehmer sich fortbilden. Dies erhöht den eigenen Marktwert.
- Die Erwerbsbiografie weist eine größere Kontinuität auf.
- Es erfolgen in größerem Umfang Einzahlungen aus einem Beschäftigungsverhältnis in die Rentenversicherung.

2. für die Arbeitgeber

- Die Bildung von Stammpersonal wird erleichtert. Fluktuation und damit Einarbeitungszeiten gehen zurück.
- Die Arbeitnehmer können an die Winterakademie der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg delegiert werden. Für die Lehrgänge innerhalb der Winterakademie ist ein unbefristetes Arbeitsverhältnis Voraussetzung.
- Das Hotel oder Restaurant muß nicht ganz geschlossen werden. In zu bestimmendem Umfang kann eine Beschäftigung erfolgen, z. B. Betreuung weniger Gäste, Annahme von Reservierungen für den Sommer.
- Die Sommersaison kann besser vorbereitet werden.

3. für Land und Bund

- Jeder Kurzarbeiter ist ein Arbeitsloser weniger.
- Der Etat der Bundesanstalt für Arbeit wird in dem Umfang entlastet, in dem der Arbeitgeber noch weiterbeschäftigt und Vergütung zahlt.
- Aus dem Arbeitseinkommen werden Beiträge in die Arbeitslosen-, Renten-, und Unfallversicherung abgeführt und Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer gezahlt.

Kultuspolitik

Schullastenausgleich für Sonderschulen in freier Trägerschaft

Seit mittlerweile 1 ½ Jahren bemüht sich der Träger der Sonderschule für mehrfach behinderte Hörgeschädigte in Putbus um eine einvernehmliche Klärung bei der Übernahme von Schulkostenbeiträgen.

Mit der Einführung des neuen Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 und der getroffenen Regelung, daß nur für Schulen, die sich in Landesträgerschaft befinden, das Land die Schulkostenbeiträge für die Kinder übernimmt, die nicht aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern kommen, ergeben sich seitdem für Schulen in freier Trägerschaft erhebliche Schwierigkeiten für deren Kostenerstattung. Die Bezahlung der in Rechnung gestellten Schulkostenbeiträge wird von den anderen Bundesländern mit der Begründung abgelehnt, daß bei einem landesübergreifenden Besuch von Schulen einschließlich Förderschulen keine Gastschulbeiträge verlangt werden können. Des weiteren erfordert die Entfernung vom Heimatort, daß die Kinder der Putbuser Einrichtung internatsmäßig betreut werden. Leider erfolgt auf der Grundlage des geltenden Schulgesetzes auch nunmehr keine Übernahme der Internatskosten, so daß mittlerweile die Einrichtung ernsthaft um ihre weitere Existenz bangt.

In anderen Bundesländern, so z. B. auch in Thüringen, wurden diesbezüglich gesetzliche Grundlagen zur Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft erlassen und somit einvernehmlich geregelt.

Trotz intensiver Bemühungen von seiten des Petenten als auch von seiten des Bürgerbeauftragten, mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern eine Problemlösung zu finden, konnte bis heute kein Ergebnis erzielt werden.

Der Bürgerbeauftragte bittet Landtag und Landesregierung dringend um die endliche Lösung zum Schullastenausgleich für Sonderschulen in freier Trägerschaft.

Sonderschule Graal Müritz

Verzweifelt kämpften die Eltern, deren Kinder die Körperbehindertenschule Graal Müritz besuchen, um den Erhalt dieser Schule mit Internatsunterbringung. Gerade die überschaubare Größe der Einrichtung ermöglicht eine für behinderte Kinder so wichtige familiäre Atmosphäre.

Leider führten vordergründig finanzielle Aspekte, insbesondere die Haushaltssituationen der Landkreise Bad Doberan und Nordvorpommern dazu, daß die Petitionen von Eltern trotz intensiver Bemühungen des Bürgerbeauftragten, auch gegenüber der Kultusministerin, unberücksichtigt blieben.

Der Bürgerbeauftragte bedauert zutiefst, die hier getroffene Entscheidung, die zu Lasten junger behinderter Menschen und deren Angehörigen geht.

Umweltpolitik

Bürger sollen bei Klärungsversuchen nicht länger im Trüben fischen - Rechtslage bei Kleinkläranlagen

In einem Flächenland gibt es viele kleine Dörfer und Ausbauten, die an größere Kläranlagen anzuschließen, unwirtschaftlich ist. Darum müssen sich Kleinkläranlagen auch wieder durchsetzen dürfen. Mehrfach haben sich Bürger mit der Bitte um Hilfestellung an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil sie eine bestehende Kleinkläranlage weiterhin nutzen wollten. Die Rechtslage, die wesentlich durch das Landeswassergesetz, den Erlaß über Kleinkläranlagen vom 31. Juli 1996, Amtsbl. M-V 1996, S. 787, die Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 1993, Amtsbl. M-V 1994, S. 157, und fortgeltendes DDR-Recht geprägt ist, ist für die Bürger nur schwer durchschaubar.

Dabei ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, daß eine bestehende Kleinkläranlage weiterhin betrieben werden kann. Hierzu müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Allgemein gesagt ist eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde (ggf. auch Nutzungsgenehmigung nach dem Wassergesetz der DDR) erforderlich und daß die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Einzelfälle unterscheiden sich hier jedoch in wichtigen ökologischen, technischen und rechtlichen Punkten.

Aus Anlaß konkreter Petitionen hat sich der Bürgerbeauftragte mit dem Bauministerium in Verbindung gesetzt. In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referenten wurden Informationen zu verschiedenen Fallkonstellationen zusammengestellt. Es ist beabsichtigt, diese Informationen als Faltblatt zu verteilen.

Verbrauchsgerechte Wasserabrechnung nicht überall möglich

Immer wieder wenden sich Mieter an den Bürgerbeauftragten und weisen auf Ungerechtigkeiten der Abrechnung des Wasserverbrauches in Mietshäusern hin. Mangels vorhandener Meßeinrichtungen wird noch in vielen Fällen der Wasserverbrauch ganzer Wohnblöcke des komplexen Wohnungsbaus, aber auch derjenige von Zwei- und Dreifamilienhäusern entsprechend der Wohnungsgröße in m² umgelegt.

Auf diesem Wege kann überhaupt nicht berücksichtigt werden, wie viele Menschen als Wassernutzer welchen tatsächlichen Verbrauch erzielen. Wohnt ein älteres Ehepaar, dessen Kinder zwischenzeitlich aus dem Hause sind, noch in der 4-Raum-Wohnung mit 72 m², müssen die beiden älteren Leute doppelt soviel Wassergeld bezahlen wie die junge Familie unter ihnen, die zu viert in der 36 m² großen Wohnung lebt.

Weder wird hier eine gerechte Abrechnung entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch und damit dem Verursacherprinzip möglich, noch wird ein Anreiz zum Sparen von Frischwasser erzielt, da die Abrechnung unabhängig von dem persönlichen Verbrauchsverhalten vorgenommen wird. Insoweit kann auch eine Abrechnung nach Kopffzahlen nur eine unvollkommene Methode sein und stürzt darüber hinaus die Vermieter in große Probleme bei der tatsächlichen Abrechnung, wenn zum Beispiel Familienmitglieder während eines laufenden Abrechnungsjahres aus der Wohnung ausziehen.

Dem entsprechend groß ist dann die Verwunderung der Petenten, wenn sie erfahren, daß es sich bei dieser Abrechnungsweise um einen gerichtlich anerkannten Maßstab handelt. Tatsächlich ist es zulässig, den Wasserverbrauch nach der Quadratmeterzahl der Wohnfläche auf die Mieter umzulegen.

Eine wirklich gerechte und durch das persönliche Verbrauchsverhalten jedes einzelnen im Sinne einer Kostenminimierung und Wassereinsparung zu beeinflussende Abrechnung ist dadurch jedoch nicht zu erreichen. Eine verursachergerechte Abrechnung ist nur dann zu erreichen, wenn in allen Häusern in den einzelnen Wohnungen Wasserzähler installiert und die Wasserverbräuche hiernach abgerechnet werden.

Eine generelle Nachrüstungspflicht für Wasseruhren besteht in Mecklenburg-Vorpommern jedoch nicht. Nur bei Neubauten und grundlegenden Rekonstruktionen, bei denen auch die Wasserinstallationen erneuert werden, sieht § 40 Abs. 2 der Landesbauordnung vor, daß jede Wohnung mit einem eigenen Wasserzähler versehen sein muß.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich Ende des Jahres 1996 an die Ministerin für Bau, Landesentwicklung und Umwelt unseres Bundeslandes und bat um Überprüfung, ob auch eine Vorschrift geschaffen werden könnte, nach der auch die Altbausubstanz mit Wassermeßeinrichtungen zu versehen wäre. Dieser Vorschlag wurde mit dem kurzen Hinweis darauf, daß eine Nachrüstungspflicht aus Gründen des durch Artikel 14 des Grundgesetzes garantierten Bestandsschutzes nicht vorschreibbar wäre, abgetan. Fraglich ist jedoch, ob tatsächlich die Eigentumsgarantie des Artikel 14 des Grundgesetzes eine Nachrüstungspflicht verbietet.

In sachlich ähnlichem Zusammenhang sah bereits die Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten in der Bundesrepublik vom 23. Februar 1981 vor, daß neu zu errichtende Wohnungen mit Einrichtungen zur Verbrauchserfassung der Heizenergie zu versehen seien. Für Wohnungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung bezugsfertig geworden waren, wurde eine dreijährige Übergangsfrist zur Nachrüstung festgeschrieben. Verfassungsrechtliche Bedenken gab es hier nicht.

Diese traten auch später nicht auf, als die Verordnung über die Heizkostenabrechnung mit dem Einigungsvertrag zum 1. Januar 1991 für die neuen Bundesländer in Kraft gesetzt wurde. Auch hier war für Räume, die vor dem Datum des Inkrafttretens bezugsfertig geworden waren, eine Übergangsfrist, diesmal von sechs Jahren, vorgesehen.

Auch auf dem speziellen Gebiet der Frischwasserversorgung scheinen verfassungsrechtliche Bedenken in anderen Bundesländern nicht gegeben zu sein. Exemplarisch sei hier die Hamburgische Landesbauordnung erwähnt. Mit der Gesetzesänderung der Hamburgischen Bauordnung vom 20. Juli 1994 wurde eine Vorschrift eingefügt, nach der auch die Eigentümer bestehender Gebäude verpflichtet sind, binnen einer 10jährigen Übergangsfrist jede Wohnung oder andere Nutzungseinheit mit Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs auszurüsten. Ergänzt wird die 10jährige Übergangszeit noch durch eine Ausnahmemöglichkeit für Fälle, in denen der Umbau im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu unverhältnismäßigen Kosten führt.

Auch der hamburgische Gesetzgeber hatte also keine verfassungsrechtlichen Bedenken, eine Nachrüstungspflicht auch für den Althausbestand festzulegen.

Angesichts der hier genannten beiden Beispiele bleibt zu fragen, woher die vom Bauministerium unseres Bundeslandes geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken herkommen. Eine eingehendere Beschäftigung mit der Materie scheint dringend geboten.

Siehe auch „Dauerbrenner Gebühren“ - Kapitel Innenpolitik, Seite 8

Sozialpolitik

Belange der Menschen mit Behinderung

Landesbehindertenbeirat

Während seiner Tagung am 18. Juni 1997 befaßte sich der Behindertenbeirat beim Bürgerbeauftragten mit dem vom Sozialminister 1997 präsentierten Eckwertepapier zur Förderung und Integration behinderter Menschen in Mecklenburg-Vorpommern. Der Beirat kam mehrheitlich zur Erkenntnis, daß ein entsprechendes Integrationsicherungsgesetz deutlich den Handlungsbedarf zu Landesgesetzesnovellierungen, wie zum Beispiel der Landesbauordnung, des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr und des Schulgesetzes erkennen lassen.

Im Blick auf die Aussagen im zweiten Bericht des Bürgerbeauftragten für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1996 zu dieser Thematik sieht der Bürgerbeauftragte mehr denn je die Notwendigkeit des Tätigwerdens der Landesregierung und des Landtages. Eine Verbesserung im oben genannten Sinne zur Vermeidung einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen während des jetzigen Berichtzeitraums ist leider nicht erkennbar.

Der Bürgerbeauftragte bedankt sich bei den Fraktionen der PDS und CDU im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, daß zum Ende des Jahres 1997 eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat begonnen hat und sich hoffentlich für die Zukunft im Interesse der Menschen mit Behinderungen fortsetzt.

Die SPD-Landtagsfraktion hat ebenfalls signalisiert, daß sie die Arbeit des Behindertenbeirats unterstützen und für Ihre politischen Entscheidungen mit einbeziehen möchte.

Gemeinschaftsaktion der AOK Mecklenburg-Vorpommern und des Bürgerbeauftragten

In der Zeit vom 20. bis 31. Oktober 1997 veranstalteten die AOK Mecklenburg-Vorpommern und der Bürgerbeauftragte gemeinsame Informationstage zur Pflegeversicherung. Die meisten Pflegebedürftigen wünschen sich, dort gepflegt zu werden, wo sie ihre gewohnte Umgebung und die ihnen vertrauten und lieben Menschen haben: zu Hause.

Wenn Familienangehörige die Pflege übernehmen, kann dies nicht genug Anerkennung finden. Pflege ist eine sehr verantwortliche und schwere Arbeit. Pflegenden Familienangehörige sind aber in der Regel für diese Arbeit nicht ausgebildet. Eine Aufgabe der Pflegekassen besteht darin, für Pflegepersonen entsprechende Angebote zu entwickeln. Um die Probleme der Pflegepersonen noch besser berücksichtigen zu können, wurde die gemeinsame Aktion mittels Hotlineaktionen und öffentlichen Podiumsdiskussionen durchgeführt. Inhaltlich ging es vor allem darum, wie die Pflege zu Hause gelingen kann, welche Hilfsmittel es gibt und welche Unterstützung Pflegebedürftige sowie deren Pflegepersonen insbesondere bei der häuslichen Pflege nach dem Pflegeversicherungsgesetz erhalten können.

Integration von Menschen mit Behinderungen - Unternehmer in der Verantwortung - Gemeinsame Veranstaltung mit der IHK Schwerin

Die betriebliche Praxis zeigt, daß Menschen mit Behinderung oft nur mit Schwierigkeiten in den beruflichen Alltag integriert werden. Zwar hat der Gesetzgeber dem Arbeitgeber auferlegt, auf 6 % der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen, doch entgehen nicht wenige Arbeitgeber dieser Einstellungsverpflichtung durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe. Vielfach sträuben sich Arbeitgeber einen Schwerbehinderten einzustellen, weil sie erhöhte Personal- und Sachkosten befürchten.

Deshalb führte der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin am 25. November 1997 eine Informationsveranstaltung zum oben genannten Thema durch.

Das Arbeitsamt Schwerin sowie die Hauptfürsorgestelle Mecklenburg-Vorpommern, Dienststelle Schwerin, begleiteten diese Veranstaltung mit kompetentem Sachverstand. Ferner standen Vertreter der Landesversicherungsanstalt, der Bundesversicherungsanstalt, der Berufsgenossenschaft sowie der Krankenkassen als fachlich versierte Ansprechpartner und Diskussionsteilnehmer zur Verfügung.

Im Vorfeld zu dieser Veranstaltung entstand ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt Schwerin sowie der Fürsorgestelle Mecklenburg-Vorpommern, Dienststelle Schwerin, ein Faltblatt, welches potentiellen Arbeitgebern gegenüber Fördermöglichkeiten und finanzielle Hilfen als begleitende Hilfen im Arbeits- und Berufsleben und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte aufzeigt. Dieses Faltblatt kann jederzeit beim Bürgerbeauftragten abgefordert werden.

Für die Zukunft plant der Bürgerbeauftragte ähnliche Veranstaltungen in den Bezirken der Industrie- und Handelskammer zu Rostock und Neubrandenburg durchzuführen.

Auswirkungen der Rentenreform auf behinderte und chronisch kranke Menschen

Anlässlich des 14. Treffens der Behindertenbeauftragten der Bundesländer und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation am 29./30. April 1997 in Berlin, an dem auch der Bürgerbeauftragte teilnahm, erklärten diese, daß die von der Kommission „Fortentwicklung der Rentenversicherung“ erarbeiteten Vorschläge zur damals geplanten Rentenreform zu unvermeidbaren Benachteiligungen für behinderte Menschen führen.

Es wurde gefordert, daß die Neuregelungen der Renten wegen Erwerbsminderung in der damals vorliegenden Form nicht umgesetzt werden. Es gehe nicht an, die Situation am Arbeitsmarkt bei der Gewährung von Renten wegen Erwerbsunfähigkeit außer acht zu lassen, da viele gesundheitlich Beeinträchtigte arbeiten. Anstatt einer Erwerbsunfähigkeitsrente erhielten sie nur Arbeitslosengeld beziehungsweise Arbeitslosenhilfe. Letztendlich könnte dann Sozialhilfebedürftigkeit eintreten. Eine Rentenabschlagshöhe bis zu 18 % bei Inanspruchnahme der Rente wegen Erwerbsminderung oder der Altersrente wegen der Schwerbehinderung ab dem 60. Lebensjahr hielten die Behindertenbeauftragten der Bundesländer für unannehmbar.

Besonders bedenklich, so die einhellige Feststellung der Behindertenbeauftragten, sei die mögliche Auswirkung der Vorschläge zur Rentenreform auf den gesetzlich verankerten Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“. Durch den vorgesehenen Wegfall des Berufsschutzes könnten Versicherte, die über ein Restleistungsvermögen von mehr als drei Stunden täglicher Arbeitsleistung verfügen, auf alle Tätigkeiten verwiesen werden. Damit bestünden - bei sonst unverändertem Recht - für die Rentenversicherungsträger keine Möglichkeiten mehr zur Verbesserung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung und damit der Erwerbsfähigkeit des Versicherten medizinische und berufliche Rehabilitationsleistungen zu gewähren.

Leider wurden die Bedenken der Behindertenbeauftragten der Bundesländer und somit auch die des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Bundesgesetzgeber nicht berücksichtigt, so daß die beschlossene Rentenreform schon jetzt die negativen Auswirkungen, wie oben beschrieben, auf behinderte und chronisch kranke Menschen erkennen läßt.

Die Behindertenbeauftragten der Bundesländer behandelten weiterhin die Beschäftigungssituation Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst und stellten mit Sorge fest, daß vielfach öffentliche Arbeitgeber die Pflichtquote zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht erfüllen. Dies gilt nach wie vor, wie schon im zweiten Bericht des Bürgerbeauftragten dargestellt, auch für den öffentlichen Arbeitgeber „Bundesland Mecklenburg-Vorpommern“. Hier befürchtet der Bürgerbeauftragte, daß durch den notwendigen Stellenabbau im öffentlichen Dienst die Pflichtquote noch weiter sinken werde. Er mahnt insofern mit Nachdruck, die Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes an.

Der Bürgerbeauftragte fordert die Landesregierung auf, hinsichtlich ihrer Erfüllung der Pflichtquote von 6 % spürbare Zeichen zu setzen.

Unterrichtsgestaltung an der Körperbehindertenschule Schwerin

Junge Menschen mit Behinderung müssen auf ihrem Weg ins Berufsleben oft spezifische Schwierigkeiten überwinden. Deshalb kommt der Berufswahl eine besondere Bedeutung zu. Wichtig ist, neben der gegenwärtigen auch die zukünftige Leistungsfähigkeit realistisch einzuschätzen.

Um den Schülern Hilfestellung zu geben, hielt der Referent für die Belange der Menschen mit Behinderung beim Bürgerbeauftragten am 19. November 1997 im Rahmen des Faches Sozialkunde Unterricht in einer achten und neunten Klasse in der Körperbehindertenschule Schwerin. Besonderes Interesse fanden die Themen: „Eingliederungshilfen ins Berufsleben nach dem Bundessozialhilfegesetz“ und „Leistungen zur beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsrecht“. Da die Resonanz sehr positiv war, beabsichtigt der Bürgerbeauftragte zukünftig regelmäßig Unterricht in den Sonderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern anzubieten.

Modellprojekt „Aufbau der Autismusambulanz Neubrandenburg“

Unter Bezugnahme auf seinen zweiten Jahresbericht, unter der Rubrik „Frühförderung und Autismus“, freut sich der Bürgerbeauftragte mitteilen zu können, daß sich in Neubrandenburg eine erste Ambulanz für Mecklenburg-Vorpommern etabliert.

Ambulanzen für autistische Menschen sind Einrichtungen, die sich auf die Therapie und Förderung der entsprechenden Personengruppe sowie auf die Beratung und Anleitung von Eltern und professionellen Betreuern spezialisiert haben.

Ambulante Förderung heißt, daß die betroffenen Personen je nach Bedarf ein oder mehrere Male pro Woche die Ambulanz besuchen oder der Therapeut der Ambulanz in die Elternhäuser oder Einrichtungen geht (mobiler Dienst). Die in der Ambulanz angebahnten Lernprozesse sollten daher von den Eltern und Betreuern zu Hause beziehungsweise von den anderen Einrichtungen fortgeführt werden.

Arbeitsschwerpunkte der stationären und mobilen Dienste sollen sein:

1. Aufklärung
2. Früherkennung und Unterstützungsleistung bei der Diagnostik
3. Unterstützung von Frühförderung
4. Erarbeitung und Realisierung therapeutischer Konzepte
5. Beratungsleistung für Eltern, Angehörige und Betreuer
6. Aufbau organisatorischer und personeller Netzwerke in den Regionen.

Da die Arbeit mit autistischen Menschen spezielles Wissen und Erfahrung voraussetzt und jeweils verschiedene Berufsgruppen an der Betreuung mitwirken, sollten Einrichtungen gefördert und unterstützt werden, die eine möglichst umfassende und kompetente Betreuung für Autisten und deren Umfeld bieten.

Solche Einrichtungen sollten möglichst wohnortnah angesiedelt sein, um den Eltern, die ihr Kind zu Hause behalten, eine optimale ambulante Unterstützung zu geben und um als Ansprechpartner für Eltern und Ärzte, Selbsthilfegruppen und Vereine zur Verfügung zu stehen. Deshalb sollte hier der Aufbau weiterer mobiler Dienste (so wie in Neubrandenburg) vorangetrieben werden.

Außensprechtage

Das Referat für die Belange der Menschen mit Behinderung führte im Berichtszeitraum 13 selbständige Außensprechtage in den verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten durch. Dabei nutzten 74 Personen die Möglichkeit, ihre Anliegen in einem persönlichen Gespräch vorzutragen und um entsprechende Unterstützung bei der Klärung ihrer Probleme zu erfahren.

Kindergeldansprüche

Durch die im Jahressteuergesetz 1996 begründete Neuregelung des Kindergeldrechtes erhielten zahlreiche Eltern von erwachsenen behinderten Kindern, die teilstationär in einer Werkstatt für Behinderte betreut werden und Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, von ihrer Familienkasse die Mitteilung, daß die Kindergeldzahlung mit der Begründung der Überschreitung des maßgeblichen jährlichen Einkommenshöchstbetrages von 12.000 DM nach § 32 Absatz 4 Einkommenssteuergesetz eingestellt wird. Als Einkommen bei den betroffenen Kindern wurden dabei sowohl die o. g. Eingliederungshilfe als auch die Erwerbsunfähigkeitsrente zugrunde gelegt. Da die Eingliederungshilfe kein verfügbares Einkommen zum Bestreiten des Lebensunterhaltes darstellt, wurde die Bundesanstalt für Arbeit um nochmalige Überprüfung ihrer Einstellungsbescheide gebeten.

Im Ergebnis der Bemühungen des Bürgerbeauftragten konnte erreicht werden, daß in allen vorgenannten Fällen die Kindergeldzahlungen wieder einsetzten.

Sozialhilfe

Im September 1997 brachte zum wiederholten Male ein 58jähriger schwerbehinderter Mann, welcher des Lesens und Schreibens unkundig ist, die Bitte vor, seine vom Sozialamt Schwerin erhaltenen Sozialhilfebescheide zu überprüfen. Im Ergebnis dieser Überprüfung mußte der Bürgerbeauftragte feststellen, daß der darin festgesetzte Leistungsbeginn einer nochmaligen Klärung durch das Sozialamt bedurfte. Der Petent hatte bereits einige Monate zuvor einmalige Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beantragt und in diesem Zusammenhang seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dargelegt. Bereits zu diesem Zeitpunkt erhielt das Sozialamt durch die Anspruchsprüfung von der Bedürftigkeit - sprich Notlage - des Petenten Kenntnis und wäre demzufolge gesetzlich verpflichtet gewesen, entsprechende Beratung und Unterstützung zu gewähren. Dies geschah jedoch nicht.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten häufen sich im Lande die Fälle, bei denen die Sozialämter aus fiskalischen Gründen begründete Sozialhilfeansprüche von Hilfesuchenden nicht feststellen oder sogar ablehnen.

Weitere zur Thematik vorgetragene Petitionen sind beispielgebend dafür, daß oftmals die Hilflosigkeit und Unwissenheit älterer oder behinderter Bürgerinnen oder Bürger ausgenutzt wird.

Der Bürgerbeauftragte bittet alle Kommunen im Lande, trotz der allgemein angespannten Haushaltslage, unbedingt ihrer im BSHG verankerten grundlegenden Beratungspflicht nachzukommen.

Probleme bei beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen

Auf Empfehlung eines Arbeitsamtes unseres Bundeslandes beantragte eine Mutter für ihren 17jährigen gesundheitlich stark beeinträchtigten Sohn im Anschluß seines Hauptschulabschlusses im Sommer 1997 eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme.

Bereits im Februar 1997 erfolgte vom zuständigen Berufsbildungswerk in Nordrhein-Westfalen eine Einberufungsmittelung für den Besuch eines Förderlehrganges mit anschließender Berufsausbildung. Auch das Arbeitsamt bestätigte mit dem Bewilligungsbescheid die Kostenübernahme für diese Maßnahme. Wenige Tage vor Beginn der Maßnahme erhielt jedoch der Sohn der Petentin vom Arbeitsamt die Mitteilung, daß die Maßnahme erst zwei Monate später begonnen werden könne. Daraufhin wurde die Teilnahme durch das Berufsbildungswerk abgesagt, weil ein um so viel Zeit verspätetes Einsteigen des Jugendlichen in die Maßnahme zwecklos erschien. Das Arbeitsamt warf dem Schulabgänger vor, die Maßnahme von sich aus nicht angetreten zu haben, obwohl die kurzfristige Verschiebung durch das Arbeitsamt vorgenommen wurde, die letztendlich zum Scheitern der Ausbildung führte.

Gegenstand einer weiteren Petition war der Widerruf einer bereits bewilligten berufsfördernden Leistung zur Rehabilitation für einen 27jährigen jungen Mann unmittelbar zwei Wochen vor dem eigentlichen Maßnahmebeginn durch die LVA Mecklenburg-Vorpommern. Der Petent erhoffte sich durch die Maßnahme nach langjähriger Krankheit und mittlerweile dem damit verbundenen Sozialhilfebezug einen erneuten beruflichen Wiedereinstieg. Der Grund der Ablehnung durch die LVA Mecklenburg-Vorpommern war die dreijährige Maßnahmedauer. Gefördert werden aber nur maximal zwei Jahre.

Im Gegensatz zum ersten geschilderten Fall konnte hier der Bürgerbeauftragte rechtzeitig positiven Einfluß dahingehend nehmen, daß der Petent die dreijährige Ausbildung antreten konnte, zumal diese im Vergleich zu einer zweijährigen Ausbildung im Berufsförderungswerk Hamburg weniger Kosten verursacht.

Im Interesse aller beruflichen Rehabilitanten appelliert der Bürgerbeauftragte an alle Kostenträger von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen die Rahmenbedingungen an die berufsfördernden Ausbildungszeiten anzupassen.

Sammelpetition berufliche Weiterbildung

Waren 1 ½ Jahre lernen umsonst? Diese Frage stellten sich 18 Weiterbildungsschüler, 16 Frauen und 2 Männer. Zwar haben alle inzwischen einen Abschluß vom Landesprüfungsamt für Heilberufe in der Tasche, doch den Titel „Fachkraft mit staatlicher Anerkennung Sozialpsychiatrie“ dürfen sie dennoch nicht führen. Schon zur Jahreswende 1996/97, als der erste Bildungsträger Konkurs angemeldet hatte, begann das Dilemma, bei welchem der Bürgerbeauftragte versucht hat, mehr oder weniger Schadensbegrenzung zu betreiben.

Bei der Vermittlung eines neuen Bildungsträgers konnte der Bürgerbeauftragte noch behilflich sein, doch bei der einheitlichen Einstufung für die Arbeitslosengeldberechnung für alle nach erfolgreicher Beendigung der Maßnahme arbeitslos gewordenen leider nicht. Demzufolge wurde das Ziel des Sozialministers, die berufliche Qualifizierung der o. g. 18 Teilnehmer mit insgesamt 791.573,35 DM zu fördern, um damit deren Chancen auf eine Vermittlung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu steigern, nicht erreicht. Laut Aussage des Sozialministers sollte nicht die Ausbildung auf einen anerkannten Abschluß als Sozialarbeiter, sondern eine Verbesserung der Fähigkeiten künftiger Mitarbeiter sozialpsychiatrischer Dienste erreicht werden. Vielversprechend lagen im Antragsverfahren Absichtserklärungen von Trägern vor, die Teilnehmer während der Ausbildung in ein Praktikum und nach Abschluß in eine Beschäftigung zu übernehmen. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wurde dabei nicht berücksichtigt, daß die Petenten ohne jegliche Vorkenntnisse waren, sondern vom Arbeitsamt der Hansestadt Rostock in diese Maßnahme aus der Arbeitslosigkeit heraus vermittelt wurden.

Im Nachhinein erklärte der Sozialminister, daß die Arbeitsverwaltung zum damaligen Zeitpunkt keine Mittel hatte, um für die Teilnehmer an der Bildungsmaßnahme Unterhaltsgeld zu leisten und demzufolge aus seinem Hause den Teilnehmern eine Ausbildungsvergütung gewährt wurde. Diese Vergütung wurde dann auch Bestandteil der Weiterbildungsverträge zwischen den Zuwendungsempfängern und den Teilnehmern. Dies führte nach Abschluß der Maßnahme für jeden Teilnehmer dazu, daß er nun ein relativ niedriges Arbeitslosengeld erhält. Die Konsequenz daraus bedeutete für alle Petenten, daß im Nachhinein sowohl das Arbeitsamt der Hansestadt Rostock als auch der Sozialminister des Landes sich außerstande sahen, im Sinne der Petenten eine positive Entscheidung zur Berechnung der Arbeitslosengeldansprüche zu treffen. Für die Petenten ist es leider wenig hilfreich, wenn der Sozialminister für die Zukunft ausschließt, anstelle der Bundesanstalt für Arbeit Unterhaltsleistungen zu finanzieren.

Kraftfahrzeug und Sozialhilfe - wirklich unvereinbar?

Immer wieder verlangt das Sozialamt von Bürgern, die von Sozialhilfe leben müssen, daß sie ihr Auto veräußern. Betroffen sind zumeist ältere, kranke, in der Mobilität ohnehin eingeschränkte Bürger oder Bürger, die langzeitarbeitslos sind und ohne Auto keine Chance auf einen Arbeitsplatz haben.

Die Bürger erhalten Sozialhilfe, in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt. Hintergrund dafür, daß Sozialhilfeempfänger ihr Auto verkaufen müssen, ist der sozialhilferechtliche Grundsatz, daß bis auf Ausnahmen das gesamte persönliche Vermögen für den Lebensunterhalt einzusetzen und aufzubrauchen ist, bevor der Staat mit Sozialhilfemitteln einspringt.

Konkrete Beispiele:

Ein Bürger leidet nach einer Krebstherapie an deren Nebenwirkung, einer Versteifung der Gelenke. Jeder Gang, ob zum Einkaufen, zum Arzt oder zum Friedhof wird zum Problem. Ein älteres Ehepaar wohnt in einem abgelegenen Dorf. Beide sind herzkrank und zu 50 bzw. 60 % schwerbehindert. Im Schwerbehindertenausweis ist das „Merkzeichen G“, erheblich gehbehindert, eingetragen. Es gibt täglich nur eine Busverbindung zu diesem Dorf. Dennoch sollen diese Bürger ihre Autos verkaufen.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat mit Beschluß vom 12. April 1995, Aktenzeichen 5 B 814/95, entschieden, daß die Gewährung von Sozialhilfe nicht von dem Verkauf eines Pkw abhängig gemacht werden darf, wenn der Wert eines Pkw unter den maßgeblichen Vermögensschutzgrenzen liegt und glaubhaft ist, daß der Aufwand für den Pkw aus dem vorhandenen Einkommen bestritten werden kann. Dies wurde durch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluß vom 5. Dezember 1995, Aktenzeichen 2828/95, bestätigt. In diesem Fall wurden geäußerte Zweifel an der Hilfsbedürftigkeit durch konkrete und nachprüfbare Angaben ausgeräumt.

Selbst wenn jedoch der Verkauf des Pkw vom Sozialamt durchgesetzt wird, muß dies nicht bedeuten, daß weniger Sozialhilfe gezahlt zu werden braucht. Die fraglichen Autos, alt oder noch aus DDR-Produktion, haben nur noch einen geringen Verkaufswert. Gemäß § 88 Absatz 2 Nr. 8 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) darf Sozialhilfe jedoch nicht vom Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge abhängig gemacht werden. Dieser „kleine Barbetrag“ im Sinne des BSHG beläuft sich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt mindestens auf 2.500 DM. Je nach Lebensalter und sozialer Situation sind auch höhere Freibeträge möglich. Bürger, die seit längerem von Sozialhilfe leben müssen, haben oft kein Barvermögen mehr. Somit wäre der Verkaufserlös das einzige Barvermögen und unterhalb der genannten Grenze geschützt.

Es gibt zwar auch Gerichtsentscheidungen, die verlangen, daß der Verkaufserlös aus dem Verkauf von nichtgeschütztem Vermögen, dazu gehören Pkw, „aufgezehrt“ wird. Daneben ist jedoch auch vielfach entschieden worden, so mehrfach vom OVG Lüneburg, daß auch ein solcher Verkaufserlös geschützt ist und nicht für den Lebensunterhalt aufgebraucht werden muß. Läge dann der Verkaufserlös für das Auto bei 300, 500 oder auch 1.000 DM, müßte er, wenn kein weiteres Vermögen vorhanden ist, nicht für den Lebensunterhalt eingesetzt werden!

Im Ergebnis würde das dazu führen, daß das Auto verkauft, der Verkaufserlös aber nicht für den Lebensunterhalt eingesetzt und letztlich der Etat des Sozialamtes nicht entlastet wird. Die Bürger hätten kein Auto mehr, das Sozialamt jedoch keinen Pfennig an Sozialhilfe weniger aufgewandt. Aus schematischen Regelungen und ebensolchen Entscheidungen wären jedoch einschneidende Nachteile für die Betroffenen entstanden.

In der Praxis führt der Wortlaut des BSHG dazu, daß die Sozialämter die Gewährung von Sozialhilfe vom Verkauf eines Pkw abhängig machen. Die begünstigenden gerichtlichen Entscheidungen entfalten immer nur im konkreten Einzelfall zugunsten des am Gerichtsverfahren beteiligten Bürgers Wirkung. Es besteht die Gefahr, daß so Menschen, die es ohnehin schwer haben, ohne Einzelfallprüfung schematisch ein Stück Mobilität genommen wird. Dies kann die Fahrten zum Arzt, zum Friedhof aber auch die Arbeitsaufnahme an einem entfernten Ort unmöglich machen.

Der Bürgerbeauftragte wurde jedoch, weil sich die Bürger nicht anders zu helfen wußten, immer wieder mit einer quasi kriminellen Lösung des Problems konfrontiert. Sie besteht darin, daß der infragekommende Pkw von einer anderen Person angemeldet wird.

Die Regelungen des BSHG sollten so geändert werden, daß den Erfordernissen der modernen Gesellschaft Rechnung getragen und der scheinbare Gegensatz Sozialhilfe und Kraftfahrzeug aufgehoben wird. Hierzu gehören konkrete Kriterien, in denen festgelegt wird, wann ein Kraftfahrzeug nicht zugunsten des Lebensunterhaltes veräußert zu werden braucht. Diese Regelungen sollten weiter als bisher gefaßt sein.

Der Bürgerbeauftragte bittet den Sozialminister um eine Bundesratsinitiative zur Änderung der einschlägigen Vorschriften des BSHG.

Justiz- und Bundespolitik

Probleme bei der Grundstücksprivatisierung durch die Treuhandnachfolgesellschaften

Bei der Vielzahl von Liegenschaften, die durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) und die ihr angeschlossenen Gesellschaften privatisiert werden sollen, bleibt es nicht aus, daß sich immer wieder Kaufbewerber oder Käufer an den Bürgerbeauftragten wenden, wenn es im einen oder anderen Falle nicht vorangehen will.

Bei allem Verständnis angesichts der großen zu bewältigenden Aufgabe gibt es aber doch immer wieder Fälle, in denen der Eindruck entsteht, gerade die Veräußerung einzelner großartiger Investitionsstandorte, einfacher Grundstücke oder die Verwaltung des Grundeigentums werde nicht mit der gebotenen Aufmerksamkeit vorgenommen.

Ein Bürger hatte sich bereits im Jahre 1994 an die Niederlassung Rostock der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) gewandt und den Kauf eines genau bezeichneten Flurstückes, welches früher im Eigentum seines Vaters stand, für das aber ein Rückführungsanspruch nicht gegeben war, beantragt. Nachdem der Bürger 3 (in Worten: drei) Jahre lang nichts gehört hatte, wandte er sich an den Bürgerbeauftragten. Dieser schrieb die Zentrale der BVVG in Berlin an und erhielt von dort die Mitteilung, nicht die BVVG, sondern die Treuhandliegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) sei für die Veräußerung zuständig. Weiteres sei von der Zentrale der TLG in Berlin in Erfahrung zu bringen.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich daraufhin an die Treuhandliegenschaftsgesellschaft in Berlin, eine Antwort kam aber erstaunlicherweise von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), an die die Sache weitergeleitet worden war. Nach Auskunft der BvS habe eine nochmalige Überprüfung ergeben, daß veräußerungsbefugt für das Grundstück einzig und allein die BVVG sei. Dementsprechend teilte die Zentrale der TLG aus Berlin dann nachfolgend auch mit, daß sie die Anfragen des Bürgerbeauftragten an die Niederlassung Rostock der BVVG gesandt hatte.

Nachdem von dort wiederum keine Antwort kam, wandte sich der Bürgerbeauftragte an die Geschäftsführung der BVVG in Berlin. Diese wiederum teilte mit, daß sich bereits zuvor die Niederlassung Rostock der BVVG an die Zentrale der TLG in Berlin gewandt habe unter Hinweis darauf, daß das hier in Rede stehende Grundstück fälschlicherweise der BVVG zugeordnet worden sei. Die Zentrale der TLG wandte sich daraufhin an die Niederlassung der TLG in Rostock mit der Anweisung, die Zuordnung der Liegenschaft auf die TLG zu beantragen und den Vorgang durch die gemeinsame Arbeitsgruppe TLG/BVVG protokollieren zu lassen.

Das Ergebnis steht zur Zeit noch aus.

In einem weiteren an den Bürgerbeauftragten herangetragenen Fall hatte ein Ehepaar im Dezember 1992 mit der Treuhandliegenschaftsgesellschaft (TLG) einen Kaufvertrag über ein Grundstück geschlossen. Nach dem Text des notariellen Vertrages verpflichtete sich die TLG als Verkäufer ausdrücklich, auf ihre Kosten die zur Grundstücksteilung erforderliche Teilungsgenehmigung zu beantragen, die Vermessungsarbeiten in Auftrag zu geben und alles weitere zu veranlassen, was zur Eintragung der veräußerten Teilfläche als rechtlich selbständiges Grundstück im Grundbuch erforderlich sei.

Die bei der BvS tätigen Abteilungen für „Vertragsmanagement“ scheinen nur dafür zuständig zu sein, Ansprüche, die sich für die BvS und die mit ihr verbundenen Gesellschaften ergeben, einzufordern. Wer jedoch überwacht die sich aus Verträgen ergebenden Verpflichtungen?

Im konkreten Fall jedenfalls schien die Verpflichtung der TLG in Vergessenheit geraten zu sein, denn obwohl die Bürger bereits den Kaufpreis entrichtet hatten, erfolgte noch immer keine Eigentumsumschreibung im Grundbuch. Der Bürgerbeauftragte wandte sich daraufhin an die TLG, die nun vier Jahre nach Abschluß des notariellen Vertrages, die ihr obliegenden Schritte, nämlich Beantragung der Teilungsgenehmigung und Veranlassung der Vermessung, unternahm.

Ein weiterer Fall zeigt, daß über Grundstücke und Häuser häufig nur nach „Aktenlage“ entschieden wird und die betroffenen Menschen dabei auf der Strecke bleiben. Eine junge Familie hatte 1989 ein Einfamilienhaus, welches von einer LPG errichtet worden war, zugewiesen erhalten und schloß auch mit der LPG einen Mietvertrag ab. Ein Versuch, das Häuschen 1990 zu erwerben, schlug fehl, weil im Zuge der Umwälzungen bereits eine Veräußerung nur noch über die Treuhandanstalt vorgenommen werden konnte. Die Familie blieb als Mieter wohnen.

Einen neuerlichen Kaufantrag bestätigte die Treuhandanstalt mit Schreiben vom 27. August 1991. Endgültig bearbeitet ist er bis heute nicht. Nachdem durch die Treuhandanstalt die Treuhandliegenschaftsgesellschaft mbH gegründet worden war, bediente diese sich immer häufiger sog. Vertriebsbeauftragter, um Grundstücke zu verwalten und zu veräußern. So geschah es auch in diesem Fall.

Leider gab es in der Zwischenzeit einen Brand im Hause, bei dem die beiden vorhandenen Öfen unbrauchbar wurden. Die Petentin wandte sich daher verschiedentlich an die Schweriner Niederlassung des Vertriebsbeauftragten, ohne daß von dort jedoch Reaktionen erfolgten.

Nachdem der Bürgerbeauftragte durch die Petentin von ihren Schwierigkeiten in Kenntnis gesetzt worden war, wandte er sich zunächst wegen der Reparatur der Öfen an die Zentrale der mit dem Vertrieb beauftragten Firma. Von dort erfolgte umgehend eine Reaktion, deren Inhalt allerdings Erstaunliches offenbarte. Der Vertriebsbeauftragte teilte nämlich mit, ihm sei das Grundstück von der Treuhandanstalt als unbebaut zur Veräußerung übergeben worden. Als Glücksfall für die Familie erwies es sich dann, daß für das Grundstück ein Vermögenszuordnungsantrag durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gestellt worden war. Unmittelbar nach Vorliegen des Zuordnungsbescheides wurde die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern tätig, um das Gebäude in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Das letzte Beispiel soll die wirtschaftliche Bedeutung des Problems erhärten:

Anfang Dezember 1996 hat der Bürgerbeauftragte zwei Rügener Trägervereine zu unterstützen versucht, eine von Restitutionsansprüchen unbelastete vermessene Liegenschaft zu erwerben, die mit einem denkmalwürdigen Kornspeicher bebaut ist. Geplant war, aus dieser Liegenschaft ein Umwelttechnikzentrum im Wertumfang von 6,5 Mio. DM zu entwickeln. Zunächst wurde auch die BVVG, Niederlassung Rostock, um Mitteilung gebeten, wer dieses Grundstück verwaltet. Geantwortet wurde, daß die Feststellung der Verfügungsbefugnis erst erfolgt, wenn ein Kaufantrag gestellt wird. Schließlich wurde der Kaufantrag gestellt.

Inzwischen war die TLG Rostock als Partner für den Kaufantrag ausgemacht. Wieder mußte sich der Bürgerbeauftragte einschalten. Er erfuhr Anfang April 1997, daß die TLG erst das Grundstück von der BVVG übernehmen mußte und sich jetzt die Akte besorgen wollte. Im Juli 1997 mahnte der Bürgerbeauftragte, nachdem die Vereine sich ebenfalls vergeblich um die Bearbeitung bemüht hatten. Inzwischen wurden die beteiligten Treuhandnachfolgegesellschaften darauf hingewiesen, daß bereitgestellte Fördermittel in Gefahr geraten, zu verfallen. Mitte August wurde dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt, daß der TLG die Fläche erst Ende 1997 zur weiteren Prüfung und Bearbeitung übergeben worden sei. Dies wurde verbunden mit weiteren Verzögerungsabsichten, es seien „umfangreiche Eigentumsrecherchen, Abstimmungen mit der Kommune sowie interne verwaltungstechnische Arbeiten zu leisten.“ Die ersten beiden wichtigen Punkte (keine Restitutionsansprüche und Zustimmung der Gemeinde) waren aber in diesem Fall klar, blieben also die „internen verwaltungstechnischen Arbeiten zu leisten.“ So können diese Treuhandnachfolgeinstitutionen noch lange ihre Akten hin und her bewegen, aber inzwischen ist ein denkmalwürdiges Gebäude ruinös geworden, eine kostbare Investition verhindert und neue Arbeitsplätze konnten nicht entstehen.

Landesregierung und Parlament sind zu fragen, ob sie angesichts vieler solcher Fälle, in welchen kaum zu schätzende Verluste für die Volkswirtschaft entstehen, nicht eine überfällige Analyse und die Kontrolle über diese kritikwürdigen Vorgänge von der Bundesregierung einfordern wollen.

Kein Anspruch des Bürgers auf Auskunft innerhalb einer bestimmten Frist

„Verwaltungsreform“, „Behörde als Dienstleister“ und „bürgerfreundliche Verwaltung“ sind Begriffe, die in den letzten Jahren häufig durch die Presse gingen. Sie umschreiben das Bemühen der Ämter und Behörden, die Belange der Bürger dienstleistungsorientierter wahrzunehmen. Dadurch soll das oft noch vorhandene Mißtrauen und das teilweise vorhandene Gefühl der Hilflosigkeit der Bürger gegenüber der Verwaltung abgebaut werden. Gleichzeitig soll erreicht werden, daß die Behörden die Sorgen und Probleme der Bürger ernst nehmen und im Einklang mit ihnen versuchen, diese zu lösen.

Sind auch teilweise in dieser Beziehung schon große Fortschritte erzielt worden, so erreichen den Bürgerbeauftragten doch immer wieder Klagen darüber, daß Anregungen, Kritik oder einfach Fragen der Bürger an die Behörden gar nicht beantwortet werden oder die Bearbeitung und Beantwortung über Monate hinausgezögert wird.

Den Petenten ist dabei häufig das Eingabengesetz der DDR in Erinnerung, welches das in der Verfassung der DDR niedergelegte Recht mit Leben erfüllte, sich mit Vorschlägen, Anliegen oder Beschwerden an die Verwaltung zu wenden. So gab § 7 Eingabengesetz jedem Bürger einen Anspruch auf eine begründete, schriftliche oder mündliche Antwort auf seine Eingabe. Die Entscheidung war hier innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Eingabe zu treffen und dem Bürger mitzuteilen. Sofern eine Fristüberschreitung erforderlich wurde, war sie dem Einreichenden gegenüber zu begründen. Gleichzeitig war ihm mitzuteilen, bis wann eine Entscheidung über seine Eingabe erfolgen würde.

Einen solchen Anspruch auf Bearbeitung von „Bürgereingaben“ innerhalb einer bestimmten Frist sieht das bundesdeutsche Recht jedoch nicht vor. Auf der Landesebene gibt es in Mecklenburg-Vorpommern dieses Recht nicht. Die Behördenmitarbeiter sind hier jeweils höchstens durch interne Dienstanweisungen gehalten, dem Bürger überhaupt oder innerhalb einer bestimmten Frist auf seine Anliegen, Vorschläge oder Beschwerden zu antworten. Ein Anspruch erwächst dem Bürger hieraus jedoch dennoch nicht, da Dienstanweisungen lediglich behördenintern Wirkung entfalten.

Einen Anspruch auf Antwort innerhalb einer bestimmten Frist sieht der Gesetzgeber lediglich in zwei in § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelten Fällen vor. So bestimmt § 75 VwGO, daß in den Fällen, in denen über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde, auf Erteilung des Widerspruchsbescheides bzw. auf Vornahme des beantragten Verwaltungsaktes geklagt werden kann. Diese Klage ist jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegen des Widerspruchs oder seit Antragstellung zulässig. Nur unter besonderen Umständen kann eine kürzere Frist geboten sein. In diesen beiden genannten Fällen verurteilt das Gericht die Behörde dann über den Widerspruch oder über den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes zu entscheiden.

Der Bürgerbeauftragte ist sich bewußt, daß komplizierte Verwaltungsverfahren und Entscheidungsprozesse die Mitarbeiter der Behörden bereits jetzt stark fordern. Auch wird nicht verkannt, daß diese sich größtenteils bemühen, beim Verwaltungshandeln eine Interessenabwägung vorzunehmen, die das öffentliche Interesse und das Interesse des einzelnen Bürgers korrekt gegeneinander abwägt.

Dennoch kommt es zu häufig vor, daß Behörden Anregungen und Wünsche der direkt Betroffenen bei der Planung ignorieren und auf entsprechende Schreiben der Bürger nicht reagieren.

Der Bürgerbeauftragte regt daher an, auf Landesebene ein Gesetz zu schaffen, daß die Behörden des Landes und der kommunalen Körperschaften verpflichtet, auf Anregungen und Beschwerden der Bürger innerhalb einer bestimmten Frist zu antworten. Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Dienstleistungsfunktion der Behörden gegenüber dem Bürger, wird die Schaffung eines solchen Anspruchs für unverzichtbar gehalten.

Baupolitik und Landesentwicklung

Ungleiche Startchancen für Windhunde - Probleme mit Fördermitteln

Mit den Windhunden sind an dieser Stelle Bauwillige in Mecklenburg-Vorpommern gemeint, die sich um Fördermittel aus der Wohnungsbauförderung bemühen, denn dabei gilt das sogenannte Windhundprinzip: Die Wohnungsbaufördermittel des Landes werden an die Antragsteller in der Reihenfolge des Eingangs der Antragsunterlagen vergeben.

Eine Reihe von Petitionen richtete sich dagegen, daß durch ungleiche Bearbeitungszeiten in den Landkreisverwaltungen Anträge aus einzelnen Landkreisen erst bei der Vorprüfstelle oder dem Landesförderinstitut eingingen, als dort die Anträge aus anderen Landkreisen bereits vorlagen. In den Bauämtern der einzelnen Landkreise wurde eine unterschiedliche Anzahl von Mitarbeitern mit der Entgegennahme und Weiterleitung der Anträge betraut. Durch Erkrankung und Neueinarbeitung von Mitarbeitern kamen zusätzliche Ungleichgewichte. Dadurch konnten in einzelnen Landkreisen die Anträge an die Vorprüfstelle schneller weitergegeben werden als in anderen.

Die Konsequenz ist jedoch, daß Bauwillige in Landkreisen, in denen die Bearbeitung länger dauerte, von vornherein geringere Aussichten auf Fördermittel hatten als in anderen Landkreisen. Erschwerend kommt hinzu, daß die Fördermittel nach wenigen Monaten erschöpft waren und damit nicht alle Antragsteller, selbst bei vollständigen Antragsunterlagen und dem Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen, Fördermittel erhalten konnten.

Der Bürgerbeauftragte begrüßt ausdrücklich, daß ab 1998 die Fördermittel teilweise kontingentiert werden. Wenn ein Teil der Fördermittel für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt reserviert wird, ist gewährleistet, daß in allen Landkreisen und kreisfreien Städten eine Mindestanzahl von Wohnungen mit Landesförderung gebaut werden kann.

Der Bürgerbeauftragte wird in den nächsten Monaten auf den Vorschlag eines Landkreises hin bei den Landräten und Oberbürgermeistern erfragen, ob eine vollständige Aufteilung der Fördermittel des Landes auf die Landkreise wünschenswert wäre und, ob die Vergabe von den Landkreisen geleistet werden könnte.

Der Bürgerbeauftragte bittet das Bauministerium, um Überprüfung, ob eine Ausweitung der Kontingentierung geeignet ist, eine gerechtere Verteilung der Fördermittel in der Fläche zu erreichen.